

Aemtlliche Verlautbarungen.
 Z. 1296. (1) Nr. 11115/VI.
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten Steuer-Gemeinden, in doppelter Art, und zwar: auf das Verwaltungsjahr 1839, unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Aufkündigung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres, auch auf die Dauer eines weitem Jahres unter der gleichen Bedingung mit dem Bedenken, daß durch Unterlassung der Aufkündigung der Vertrag wieder auf ein weiteres

Jahr erneuert werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1841, jedoch ohne vorhergegangene Aufkündigung zu erlösen habe, dann auf drei Jahre ohne dieser Bedingung versteigerungsweise in Pacht ausgeboten und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Subernial-Currende vom 20. Juni 1836, Nr. 13938, verfaßten, und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerten überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Gefällenwachunterinspector in Neustadt zu übergeben, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden.

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei der k. k. Bezirksobrigkeit der Staatsherrschaft	Ausrufspreis für			
				Wein, Weinmost und Maische, dann Obstmost		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Landstraß St. Barthelme Tschadeisch	Landstraß	27. September 1838 Vormittags von 10 bis 12 Uhr	Landstraß	2015	—	655	—
				zweitausend sechshundert siebenzig Gulden C. M.			

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen, die schriftlichen Offerten aber würden, wenn sie nicht mit dem 10procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Ubrigens kön-

nen die sämmtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem obgedachten Gefällenwachunterinspector eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 9. September 1838.

Z. 1263. (3) Nr. 586 pr.
C o n c u r s.

Es ist im Bereiche dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung eine Gefällenwach-Unterinspectorstelle der letzten Gehaltsklasse mit jährlichen vierhundert Gulden nebst den übrigen silemmäßigen Genüssen in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre mit der Nachweisung über die zurückgelegten Studien, über die bisher geleisteten Dienste, über ihre Sprach- und Ge-

fällskennnisse, dann über ihre tadelfreie Moralität versehenen Gesuche, in welchem zu bemerken ist, ob und in welchem Grade sie mit einem oder dem andern der hierländigen Gefällsbeamten verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 3. October 1838 bei dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung einzubringen. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 31. August 1838.

Z. 1276. (3) ad Nr. 10964. Nr. 679.

Verlautbarung.

In Folge Bewilligung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung ddo. 21. August l. J., Nr. 10463, werden die der Herrschaft Weldeß, Gült Inselwerth, und Schloßkirche U. L. J. am See gehörigen Dominical-Grundstücke, als: Gärten, Wiesen, Alpen, dann Garben- und Erdäpfel-Zehendre, endlich die Jagden und Fischereien, und zwar: die Entitäten am 17. September 1838, die Alpen- und Hutweiden, dann Zehente, am 18. September 1838, und die Jagden dann Fischereien am 19. September 1838 in der Rentamtskanzlei der Herrschaft Weldeß, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, auf sechs Jahre, nämlich vom 1. November 1838 bis hin 1844, an die Meistbiether in Pacht überlassen werden, und wird zugleich bemerkt, daß auch Offerte für die Pachtdauer von einem und drei Jahren angenommen werden. — Wozu die Pachtlustigen zu erscheinen hiemit eingeladen werden. — Verwaltungsamt Weldeß am 2. September 1838.

Z. 1283. (3) Nr. 1432.

Licitations-Kundmachung.

Für den Bedarf des k. k. Bergamtes Idria ist die Schlägung und Beibringung von circa 1600 Cubik-Klafter Holz nöthig, deren Lieferung im Wege der Herabsteigerung hintan gegeben wird. — Der Holzschlag soll in der 1 1/2 Stunden von Idria gelegenen Salla-Waldung vorgenommen werden, und dem Ersteher bleibt es freigestellt, das Holz auf der Salla und Idrija, wo bereits Klauen bestehen, zu tristen, oder auf der Achse zu führen, wobei bemerkt wird, daß die neue Straße unmittelbar durch den Wald führt, in welchem das Holz geschlagen wird. — Die Licitations-Bedingnisse sind folgende: 1) Der Holzschlag muß binnen 8 Tagen nach erhaltener Ratification des Licitations-Protocolls beginnen, und darf nur nach Anleitung des betreffenden Forstaufsichtspersonals geführt werden. — 2) Das Holz muß in 3 Fuß langen Scheitern auf die Idrianer Lend gestellt, und dort in 2 Klafter hohen Zainen aufgelastert werden. — 3) Im Monate November l. J. müssen noch 100 Cubik-Klafter, im Monate December 300 Cubik-Klafter und dann in jedem folgenden Monat 250 Cubik-Klafter gestellt werden, bis die Lieferung zu Ende ist. — 4) Mit Schluß eines jeden Monats wird das im Laufe des Monats gelieferte Holz übernommen, und mit Abschlag von 10 %

bar bezahlt, die abgezogenen 10 % werden sodann nach Beendigung der ganzen Lieferung berichtet. — 5) Jeder Licitant hat ein Badium von 100 fl. zu erlegen, welches nach Verlauf der Licitation dem Richterseher zurückgestellt, vom Ersteher aber als Caution zurückgehalten wird. — 6) Die Licitation wird am 27. September um 9 Uhr Vormittags im Sessionszimmer des k. k. Bergamtes Idria abgehalten, jedoch steht es jedem frei, auch bis dahin in der bekannten Form schriftliche Offerte zu machen, welche sodann bei der Licitation geöffnet, und in dem Falle berücksichtigt werden, als sie den Mindestboth enthalten, und denselben das oben §. 5 bezeichnete Badium eingeschlossen ist. — 7) Nach der Licitation wird kein Anboth mehr angenommen. — 8) Ueber den Ausfall der Licitation wird sich die höhere Ratification vorbehalten. — 9) Die übrigen Licitations-Bedingnisse können täglich bei dem gefertigten k. k. Bergamte eingesehen werden, so wie auch jedem, der es wünscht, ein Förster beigegeben werden wird, um die zu schlagende Waldung und die Bringungslocalität besichtigen zu können. — K. K. Bergamt Idria am 6. September 1838.

Z. 1264. (3)

Convocations-Edict.

Vom Magistrate der k. k. Kammerstadt St. Veit im Klagenfurter Kreise, als Abhandlungsinstanz, wird auf Ansuchen des gerichtlich aufgestellten Verlassenschafts-Curators, Joseph Mayer, bürgerlicher Gastgeber alhier, neuerlich allgemein bekannt gemacht: Es sey Mathias Haidinger, gewesener bürgerlicher Schuhmachermeister und Hausbesitzer alda, am 15. April 1814 ohne Rücklassung einer lechtwilligen Anordnung, und mit Hinterlassung eines nicht unbedeutenden Vermögens gestorben, ohne daß sich bisher, ungeachtet der schon einmal erfolgten Edictal-Convocation, zu diesem Verlasse ein Erbe gemeldet hat. — Es werden daher alle Jene, die auf die obgenannte Verlassenschaft einen rechtlichen Anspruch zu haben glauben, hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß hieramts anzumelden und zu erweisen, widrigens nach Verlauf dieses Termins auf spätere Anmeldungen kein Bedacht mehr genommen, sondern das Verlassenschaftsgeschäft der Ordnung nach fortgesetzt und der Verlass den sich legitimirenden Erben ohne weiters eingantwortet werden würde. — Stadtmagistrat St. Veit am 28. August 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1266. (3)

Exh. Nr. 1850.

Edictal. Vorrufung.

Von der Bezirksobrigkeit Münkendorf werden nachstehend benannte, der diesjährigen Rekrutirung gewidmete, aber dazu nicht erschienene Militärpflichtige, als

Post-Nr.	Vor- und Zunahme	Aus dem Geburts.			Anmerkung.
		Jahre	Orte	Nr. Pfarrensprengel	
1	Dreu Joseph	1818	Stein	26 Stein	auf zweimalige Vorladung nicht erschienen.
2	Zeigel Marcus	"	Fuskbine	11 "	"
3	Olavatsch Joseph	"	Klanz	45 Komenda	vom Afsentplatz entwichen.
4	Gregorz Andre	"	Oberstreine	4 Streine	auf zweimalige Vorladung nicht erschienen.
5	Sribier Martin	"	Sella	6 Sella	"
6	Sribousbeg Andre	"	Kerfetten	13 Neuthal	"
7	Kregar Barth.	"	Stounig	7 Streine	"
8	Prelesnig Franz	"	Supainenive	16 "	"
9	Prelesnig Michael	"	Ofroglu	6 "	"
10	Ulrich Peter	"	Goisso	9 Goisso	"
11	Worschel Georg	"	Sella bei Obertuchain	1 Obertuchain	"

andurch edictalirter mit dem Befehle vogerufen, daß wenn sie sich binnen 30 Tagen vor diese Bezirksobrigkeit nicht persönlich stellen, sie sodann als Rekrutirungslüchtlinge, und wenn sie binnen den folgenden 4 Monaten entweder persönlich nicht hieher erscheinen, oder sonst auf eine genügliche Art ihre Abwesenheit nicht rechtfertigen sollten, aber zugleich als unbefugte Auswanderer nach dem bestehenden Auswanderungspatente die Behandlung zu gewärtigen haben.

Bezirksobrigkeit Münkendorf am 31. August 1838.

3. 1272. (3)

Nr. 1359.

E d i c t.

Alle jene, welche bei dem Verlasse des zu Stadt Laas am 9. Mai 1838 ab intestato verstorbenen Georg Ulls, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben selben bei der diesfalls auf den 2. October 1838 Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidations- und Abhandlungstagsagung anzumelden und darzuthun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Schneeberg 14. August 1838.

3. 1273. (3)

Nr. 1497.

E d i c t.

Alle jene, welche bei dem Verlasse des zu Lipsheim am 14. August 1838 ab intestato verstorbenen Lorenz Herbes, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben selben bei der diesfalls auf den 3. October 1838, Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidations- und Abhandlungstagsagung anzumelden und darzuthun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Schneeberg 27. August 1838.

3. 1275. (3)

Nr. 1333.

Executive-Vicitation.

der dem Matthäus Ogrisek zu Hrasche gehörigen Hausrealität.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey v n demselben auf Anlangen der Maria Krainz von Grabovo, wegen 35 fl. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Matthäus Ogrisek zu Hrasche, Pfarr Hrenowitz gehörigen, auf 159 fl. 20 kr. executive geschätzten, zur löbl. Cameralherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 1091 1/2 dienstbaren Haus-Realität gewilliget, und es seyen hierzu 3 Tagssagungen, nämlich: auf den 8. October, 8. November und 10. December 1838, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in Orte Hrasche mit dem Befehle anberaumt worden, daß, wenn die Realität bei der ersten und zweiten Tagssagung nicht sollte über, oder doch um den Schätz- zugleich Ausrußpreis angebracht werden können, solche bei der dritten Tagssagung auch unter dieser Schätzung dem Meistbiethenden zugeschlagen werden würde.

Die Vicitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll über die Realität können täglich hier eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Adelsberg am 4. September 1838.

Z. 1271. (3)

Edict.

Nr. 1020.

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Krebel von Großpristava wider Georg Rosiman von Großberg, in die executive Versteigerung der dem letztern gehörigen, bei Anton Uhenig in Wolfshach aushaftenden Forderung pr. 600 fl., wegen schuldigen 48 fl. 17 kr. c. s. c. gewilliget, und zu diesem Ende seyen drei Tagsatzungen, auf den 24. August, 25. September und 25. October l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Beisage ausgeschrieben, daß diese Forderung nur bei der 3. Tagsatzung auch unter ihrem Nominalwerthe hintangegeben werden würde.

Bezirksgericht Schneeberg 20. Juni 1838.

Nr. 1500. Nachdem zur ersten Feilbietung kein Kauflustiger erschien, so wird zur zweiten am 25. September d. J. geschritten.

Bezirksgericht Schneeberg 27. August 1838.

Z. 1274. (3)

Edict.

Nr. 1291.

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg wird dem abwesenden und unwissend wo befindlichen Franz Mikula oder seinen Erben bekannt gemacht: daß man ihnen zur Vertretung über die vom Stephan Kovatsch von Altenmarkt gegen dieselben zur Rechtfertigung der erwirkten Superpränotation des Eigenthumsrechtes der zu Altenmarkt liegenden, der Canoniekgült St. Barbara zu Laas sub Urb. Nr. 96 dienstbaren Kaiserl. ange strengten Klage ddo 3. August 1838, Z. 1291, einen Curator absentis in der Person des Herrn Franz Verbig von Hallerstein aufgestellt habe. Dieselben haben dahin sowiewiß längstens bis zu der in dieser Rechtsache auf den 4. December 1838 Vormittags 9 Uhr bestimmten Verhandlungstagsatzung ihre allfälligen Behelfe zur Vertretung ihrem Curator an die Hand zu geben, oder einen andern Vertreter diesem Gerichte namhaft zu machen, oder selbst zur gedachten Tagsatzung zu erscheinen, ob; widrigens alle Handlungen dieses Curators gegen sie rechtskräftig seyn sollen.

Bezirksgericht Schneeberg 4. August 1838.

Z. 1280. (3)

Exh. Nr. 791.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Mathäus Premru von Großubelska, Cessionär des Herrn Joseph Dougan, wider Johann Dolenz von Brüne, wegen schuldigen 130 fl. 45 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der gegnerischen, der Herrschaft Luegg sub Urb. Nr. 151 et 154 zinsbaren, gerichtlich auf 643 fl. 50 kr. und 293 fl. 30 kr. geschätzten zwei Drittelhufen gewilliget, und zu deren Abhaltung im Orte Brüne der erste Termin auf den 7 August, der zweite auf den 1. September und der dritte auf den 1. October d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Beisage bestimmt worden, daß, falls diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstag-

satzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wovon die Kauflustigen mit dem Beduten verständiget werden, daß die Schätzung und Licitationbedingnisse hieramts eingesehen oder davon Abschriften erhoben werden können.

Bezirksgericht Senofetsch den 3. Juli 1838. Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 1281. (3)

Nr. 906.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Anton Sojoviz, wider Johann Pouch, wegen schuldigen 142 fl. c. s. c., in die Reassumirung der schon mit dießgerichtlichem Bescheide ddo. 30. December 1837, Z. 1605 bewilligten, und mit Bescheide vom 8. März 1838, Z. 251, sistirten executiven Feilbietung der gegnerischen, in Senofetsch liegenden, auf 486 fl. 40 kr. bewertheten Behausung, dann der ebenfalls zu Senofetsch liegenden, der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 20⁸/₈ zinsb. ren, und auf 430 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten Viertelhufe gewilliget, und zur Abhaltung derselben in hierortiger Amtskanzlei der erste Termin auf den 3. October, der zweite auf den 3. November und der dritte auf den 3. December 1838 mit dem Beisage anberaumt worden, daß, falls diese Realitäten nicht bei dem ersten und zweiten Termin um den Schätzungswert angebracht werden könnten, bei dem dritten auch unter solchem würden hintangegeben werden.

Die Kauflustigen werden davon mit dem Beisage in Kenntniß gesetzt, daß der dießfällige Grundbuchextract, das Schätzprotocoll und die Licitationsbedingnisse hieramts während den gewöhnlichen Amtsständen eingesehen werden können.

Bezirksgericht Senofetsch am 22. Juli 1838.

Z. 1294. (2)

Eine kinderlose Familie in der Gradtscha = Vorstadt Nr. 38, wünscht zwei studierende Jünglinge in Kost und Quartier zu nehmen.

Zu erfragen im ersten Stock.

Z. 1269. (3)

In eine gemischte Handlung in Görz wird ein Lehrling, welcher mit guten Zeugnissen über die zurückgelegten deutschen Schulen sich auszuweisen vermag, und nicht über 12 Jahre alt ist, aufgenommen.

Das Zeitungs = Comptoir gibt die weitere Nachricht.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1291. (1) Nr. 12288/1661 V. St.
K u n d m a c h u n g

A über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Verzehrungssteuer-Zuschläge; dann B der Linienweg-, Brücken- und Wassermäthe in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach, und C der Erhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer von allen steuerpflichtigen Unternehmungen des Wein-, Wein- und Obstmosthanfes und des Viehschlachtens und Fleischverschleißes im ganzen politischen Bezirke der Umgebung Laibachs. — In Beziehung auf die sub A bemerkten Pachtobjete wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge des hohen Hofkammerdecretes ddo. 23. Mai 1838, Z. 22010/1227, der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Verzehrungssteuer-Zuschläge in der Provinzial-Hauptstadt Laibach auf die Dauer von drei Verwaltungsjahren, und zwar vom 1. November 1838 bis einschließlich den letzten October 1841, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch die Annahme schriftlicher Offerte in Pacht gegeben werde. Von dieser Verpachtung wird jedoch ausgenommen der Bezug der landesfürstlichen Verzehrungssteuer, und zwar: a) von der Biererzeugung in der Provinzial-Hauptstadt Laibach; b) von der Erzeugung des Branntweins und anderer gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Provinzial-Hauptstadt Laibach; c) von den unter b bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Provinzial-Hauptstadt Laibach. — Die Versteigerung wird am 8. October 1838 um 10 Uhr Vormittags im Rathssaale der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung abgehalten werden. — Zur Pachtung wird jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene sowohl von der Uebernahme als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefälls-Übertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solchen Vergehens in Untersuchung gezogen und wegen des Ab-

ganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben, folgende Jahre von dem zur Sicherstellung des Verzehrungssteuergefälls = abzuhaltenden Verpachtungs-Licitations als Pachtungsbeerber ausgeschlossen. Wer im Namen eines Andern einen Anboth macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitations ausweisen und diese ihr übergeben. — Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrenz treten, wird ein Badium von 10 Procent des festgesetzten Fiscalpreises bestimmt. Dieses Badium ist von den mündlichen Offerenten im Baren oder in österreichischen Staatsobligationen, bei letzteren nach dem bekanntesten Wiener börsenmäßigen Coursverthe, vor dem Beginne des öffentlichen Versteigerungsactes zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen. — Auf gleiche Art und Weise sind auch die schriftlichen Offerte zu belegen. Auf Offerte ohne beigegebenem Badium oder Einlagschein des bei einer der Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden landesfürstlichen Gefällscasse deponirten Badiums wird keine Rücksicht genommen. Nach beendeter Versteigerung wird der vom Meistbiether erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Offerenten werden ihre Badien zurückgestellt werden, insofern es die Cameral-Gefällen-Verwaltung nach den obwaltenden Umständen nicht angemessen finden sollte, auch noch das Badium des einen oder des andern Anbiethers bis zur Entscheidung der hohen k. k. Hofkammer zurückzuhalten. — Die schriftlichen Submissionen werden bis zum Tage der abzuhaltenden mündlichen Versteigerung versiegelt und mit der Bezeichnung „Anboth für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und des Gemeindefuzschlages in der Provinzial-Hauptstadt Laibach“ von Außen versehen, im Bureau des Vorstandes der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung in Laibach im Hohn'schen Hause unter Const. Nr. 262, oder auch während der mündlichen Versteigerung der Licitations-Commission verschlossen zu übergeben seyn. Dieselben werden nach Beendigung der mündlichen Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, kein weiteres Anboth machen zu wollen, in Gegenwart der Pacht-

lustigen eröffnet, und mit den mündlich gemachten Anbothen verglichen werden. — Sollten zwei oder mehrere schriftliche Submissionen einen gleichen, und zwar gegen den Ausschlag der mündlichen Licitation den für das Gefäll am vortheilhaftesten sich darstellenden Anboth enthalten, so wird die Wahl zwischen den zwei oder mehreren schriftlichen Anbothen der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anboth in den schriftlichen Offerten mit einem gleichen Anbothe bei der mündlichen Licitation zusammentrifft, so wird dem Licitanten bei der mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem Offerenten im schriftlichen Wege eingeräumt werden. Die schriftlichen Offerte dürfen keine Klausel, welche mit den Licitationsbedingungen nicht im Einklange wäre, enthalten, sondern müssen vielmehr mit der Versicherung versehen seyn, daß der Offerent die in der Ankündigung und in den Licitationsbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Offerte, welche nach dem Schlusstermine eintreffen, so wie Offerte, welche wo anders als an dem oben bezeichneten Orte überreicht werden, bleiben eben so wie die Anbothe, welche abweichende Bedingungen enthalten, außer Berücksichtigung. — Der Pachtvertrag wird mit jenem Offerenten abgeschlossen werden, dessen Anboth für das Gefäll am vortheilhaftesten erscheint. — Die Entscheidung hierüber wird nach erfolgter hoher Hofkammergenehmigung, welche sich ausdrücklich vorbehalten wird, dem Ersteher eröffnet werden, bis wohin der Offerent oder die Offerenten, deren Badien zurückbehalten werden, für den gemachten Anboth verbindlich bleiben. — Würde aber die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Erstehers und wegen Abgangs eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst die Gefällensbehörde die persönliche Zustellung nicht angemessen finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei der Obrigkeit, in deren Bezirke die Versteigerung Statt gefunden hat, zur weitem Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — Die übrigen Bedingungen sind folgende: Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, und rücksichtlich die Pflicht aufgelegt, während der oben erwähnten Pachtdauer im Bereiche des Pomeriums der Provinzial-Hauptstadt Laibach die allgemeine Verzehrungssteuer von den ge-

pachteten Objecten nach dem in Folge allerhöchster Entschlieung vom 25. Mai 1829, von dem k. k. illyrischen Gubernium am 26. Juni 1829, Z. 1371, erlassenen Circulare und nach dem in Folge allerhöchsten mit dem hohen Hofkammerdecrete ddo. 9. April 1833, Z. ^{13875/1378}, bekannt gegebenen Entschlieung vom 15. Jänner 1833, mit dem illyrischen Gubernial-Circulare vom 30. Septemder 1834, Z. ^{21303/4395}, kundgemachten Tariffe, wie auch nach dem vermög hohen Hofkammerdecretos ddo. 13. Juli 1836, Z. 30460, rücksichtlich des Federwildes vom k. k. illyrischen Gubernium erlassenen Circulare ddo. 3. März 1837, Z. 4930 (mit Ausnahme des Bezuges der Verzehrungssteuer von den im Eingange dieser Kundmachung sub a, b und c bemerkten Objecten), nebst den dieser Stadt zur Bedeckung des Gemeinbedürfnisse bewilligten Zuschläge nach den mit den illyrischen Gubernial-Circularien, ddo. 23. October 1834, Z. 23178, ddo. 24. October und 17. December 1835, Z. ^{24560/2344} und ^{28629/6107}, bekannt gemachten Tariffsägen, mit Ausnahme der Zuschläge für Hülsenfrüchte und Honig, Tariffsaß 50 und 51, einzubeheben. Uebrigens wird bemerkt, daß in Gemäßheit des Verzehrungssteuergesetzes Durchzugsladungen, von dem Erlage der Verzehrungssteuer frei sind, wenn sie von einem Bestellten des Linienamtes bis zum Austritte begleitet werden, und eben so Transitoadungen ohne Entrichtung der Verzehrungssteuer zugelassen werden, wenn sie unter der Sperre der Gefällsverwaltung und rücksichtlich der Pachtgesellschaft bleiben; weiters in Folge Anordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 19. August 1835, Z. 36308, in Betreff der Einhebung der Verzehrungssteuer von Brodfrüchten festgesetzt sey, daß die Gebühren, wie es die mit dem k. k. illyrischen Gubernial-Circulare vom 19. November 1831, Z. 25540, kundgemachte gesetzliche Bestimmung enthält, bei den Mühlen abzufordern seyn werden. — Ferners wird der Pächter verpflichtet, die im Tariffe vom 23. October 1834, Z. 23178, vorgezeichnete Zuschlagsgebühr für das in der Provinzial-Hauptstadt Laibach erzeugte und auf das Land ausgeführte Bier den Parteien zu vergüten. — Als Ausrufspreis für die angedeuteten zu verpachtenden Objecte wird der Betrag jährlicher 106916 fl., sage Einmal Hundert sechs Tausend neun Hundert und sechszehn Gulden E. M. festgesetzt. — Die

übrigen Bedingungen sind folgende: 1) Vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens binnen 8 Tagen, vom Tage der dem Pächter ämlich eröffneten Annahme seines Anbothes gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des contrahirten Pachtbills als Caution im Baren oder in österreichischen Staatsobligationen nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Coursverthe zu erlegen, oder auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten intabulirte Sicherheitsurkunde mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit, einzulegen, daher, wenn die Caution im Baren geleistet wird, der als Badium bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder im Falle der Versicherung der ganzen Caution mittelst einer Realkypothek zurückgestellt werden wird. — Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der Cameral-Gefällen-Verwaltung frei, das erhaltene Badium als dem Staatsschatze verfallen einzuziehen, und auf die Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder dem andern Wege in Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag wider ihn zur vollen Genugthuung des Aetars, und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Badiums geltend zu machen, wogegen ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder der tariffmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen soll. Mit dem Beginne der Pachtungsperiode wird der Pächter in das Pachtgeschäft eingesetzt, und es werden ihm die hierauf Bezug nehmenden Vorschriften übergeben werden. — 2) So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Cameral-Gefällen-Verwaltung und der Stadtgemeinde Laibach, mit Ausnahme der im 22. §. des illyrischen Subernial-Circulars vom 26. Juni 1829, 3. 1371, angedeuteten zwei Punkte und mit Rücksicht auf den im Anhange des Circulars zu jenem Patente bemerkten Vorbehalt eintritt, so hat er sich auch genau nach den in jener Circular-Verordnung enthaltenen Vorschriften zu benehmen, und allen sowohl seither ergangenen, als den während der Dauer des Pachtvertrages in Gefällsachen ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. — 3) Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als die Tariffe aussprechen, oder überhaupt einen Betrag ungebühr-

lich erhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffsatz, sondern auch jenen Betrag, welchen er überhaupt von den Parteien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückzuvorgüten, überdieß auch den 20fachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Strafe zu erlegen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — 4) Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen; allein diese werden von den Gefällsbehörden bloß als Agenten des Hauptpächters angesehen, welcher dem ungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung, und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — 5) Für den Ausrufspreis wird von Seite der k. k. Gefällen-Verwaltung keine wie immer geartete Haftung, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können. Nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Pachtvertrages in den Tariffätzen, oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine wesentliche Aenderung hervorgeht, bleibt es jedem Theile, insofern ein wechselseitiges Uebereinkommen mit dem Pächter wegen Aufrechthaltung des Vertrages gegen Zugestehung einer billigen Entschädigung nicht zu Stande kommen sollte, welches sich ausdrücklich vorbehalten wird, freigestellt, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtvertrag aufzukündigen. — 6) Der Pächter ist verpflichtet, den bedungenen Pachtbills in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn jener Tag ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die k. k. Bezirks-Casse in Laibach abzuliefern. — 7) Wenn der Pächter mit einer Pachtbillsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachttrate die 4% Verzugszinsen, welche sich ausdrücklich bedungen werden. Der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung soll übrigens das Recht zustehen, den Ausrufspreis ohne weiters von dem säumigen Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege,

oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefalles durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feil zu biethen; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die tariffmäßige Einhebung der Gebühr einzuleiten, und sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feilbiethung oder tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle auch dann zustehen, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor, oder während der Pachtung es sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein in dieser Kundmachung bezeichnetes Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — 8) Für den Fall, als der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 9) In Absicht auf die Vorräthe, welche mit dem Schlusse der Gefällspachtung an Wein, Weinmost und Maisch, im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhanden seyn werden, wird bestimmt, daß der Pächter die Vergütung der entfallenden Gebühren, und zwar nach den oben bezeichneten Tariffen zu leisten habe. Zu diesem Behufe werden sowohl mit dem Antritte der mit dem 1. November 1838 zu beginnen habenden Pachtung, als auch am Schlusse derselben gefällsämtliche Revisionen, mit Beziehung des Pächters oder eines von demselben mit legaler Vollmacht versehenen Abgeordneten, und einer obrigkeitlichen Person vorgenommen, und hierbei sämtliche im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhandenen Vorräthe an den gedachten Gegenständen mittelst eines eigenen Protocolls erhoben werden, wonach in Betreff der an diesen Gegenständen vorgeschundenen Vorräthe und bezüglich der davon abfallenden Gebühren, insoferne zwischen denselben eine Differenz sich zeigen wird, die

Vergütung derselben, und zwar, wie bemerkt, nach den oben bezeichneten Tariffen, entweder von dem austretenden Pächter an das Gefälle, oder von dem Aerar an den Pächter einzutreten haben wird. — 10) Dem Pächter liegt ob, die Stempelgebühr für das in den Händen der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bleibende, mit dem classenmäßigen Stempel zu versehenes Exemplar des Pachtcontractes zu bestreiten. — 11) Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der Gefällsbehörden unweigerlich die Einsicht in jene Register-Rechnungen und Vormerkungen zu gestatten, und auch über Aufforderung richtige Auszüge aus denselben vorzulegen. In Betreff der sub B. angeführten Pachtobjecte wird bemerkt, daß dieselben bei der nämlichen Tagsatzung am 8. October 1838 der öffentlichen Concurrenz mittelst schriftlicher und mündlicher Offerte werden unterzogen werden. Als Fiscalspreise für die nachbenannten Weg-, Brücken- und Wassermauthen werden angenommen: a) Für die Linienwegmauth an der Wiener-Linie sammt Kuhthal und für jene an der Krätner-Linie der Betrag von 3263 fl.; b) Für die Linienweg- und Brückenmauth an der Carlstädter-Linie der Betrag von 2756 fl.; c) Für die Linienwegmauth in der St. Peter's-Vorstadt der Betrag von 912 fl.; d) Für die Linienwegmauth in der Polana-Vorstadt der Betrag von 247 fl.; e) Für die Linienweg- und Brückenmauth an der Triesterlinie sammt dem Wehrschranken in der Tyrnau der Betrag von 4125 fl.; f) für die Wassermauth zu Laibach 134 fl., zusammen 11437 fl. Die übrigen Licitationsbedingungen sind in der Kundmachung der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung ddo. 7. Juli 1838, Z. ⁹²²⁰/₁₃₀₃ W. enthalten, welche in das Amtsblatt der Laibacher-Zeitung Nr. 85, 86 et 87 eingeschaltet wurden, und können im Uebrigen auch bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung und Cameral-Gefällen-Verwaltung Laibach eingesehen werden. In Absicht auf den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von allen steuerpflichtigen Unternehmungen des Wein-, Wein- und Obstmostschankes, dann des Viehschlachtens und Fleischverschleifes im vereinten politischen Bezirke der Umgebung Laibachs ad C, welcher durch Annahme mündlicher und schriftlicher Offerte bei dieser Tagsatzung gleichfalls unter den sub A bezeichneten Modalitäten ausgetothen werden wird, gilt im Wesentlichen Nachstehendes: Der Vertrag wird auf ein Jahr, und zwar

vom 1. November 1838, bis Ende October 1839, oder auch auf drei Jahre, und zwar vom 1. November 1838, bis Ende October 1841, abgeschlossen. — Der Vertrag auf ein Jahr wird mit der Bedingung eingegangen, daß selber drei Monate vor Ablauf des Verwaltungsjahres aufgekündet werden könne, und daß derselbe unter den nämlichen Bestimmungen, unter welchen er abgeschlossen wurde, durch Unterlassung dieser Aufkündigung wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werde. — Mit Ende des Verwaltungsjahres 1841 erlöscht jedoch dieser Vertrag auch ohne vorhergegangener Aufkündigung. — Der Vertrag auf drei Jahre wird mit der Bedingung abgeschlossen, daß sich gegenseitig das Recht vorbehalten werde, im Falle einer eintretenden Aenderung in den Gesetzen und Tariffen, denselben gegen dreimonatliche Aufkündigung aufzuheben. Uebrigens ist die Vertragsaufkündigung von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Laibacher Cameral-Bezirks-Verwaltung in der festgesetzten Frist einzubringen. — Als Fiscalpreis wird der dießjährige Pachtshilling von: 24024 fl. 59 kr.; wovon auf Wein 19657 fl. 10 kr.; und auf Fleisch 4367 fl. 49 kr. entfallen, angenommen. — Wer im Uebrigen zur Pachtung zugelassen wird, welcher Betrag als Badium bei der Versteigerungstagsatzung zu erlegen, und in welcher Art und Weise die Caution für die erstandene Gefällspachtung zu berichtigen ist, in welche Rechte und Verpflichtungen der Pächter zu treten hat, welche nachtheiligen Folgen den Pächter in den Fällen, wenn er bei Einhebung der Verzehrungssteuer einen höheren Betrag als der Tariff ausspricht, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, zu treffen haben, dann in Beziehung auf die Haftung und Verantwortung bei Ueberlassung der Pachtungen an Unterpächter, und endlich der Verpflichtung, auf Verlangen der Gefällsbehörden die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, und über Aufforderung richtige Auszüge vorzulegen; dießfalls, gelten die sub A für die Verpachtung der Verzehrungssteuer sammt Gemeindefuschlage in der Stadt Laibach angeführten Bestimmungen. — Die übrigen Bedingungen sind folgende: 1) Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während dieser Zeit die Verzehrungssteuer nach den Bestimmungen des Verzehrungssteuer-Gesetzes, welches mit dem illyrischen Subernial-Circular ddo. 26. Juni 1829, Nr. 1371

fund gemacht wurde, und den seither verfloßenen Vorschriften einzuheben. — 2) Die Versteigerung des Pachtungsobjectes geschieht unter Vorbehaltung der Genehmigung, worüber aber dem Ersteher der Pachtung mit thunlichster Beschleunigung die Erledigung zukommen wird. Würde aber die Zustellung der Erledigung, wegen Abwesenheit des Erstehers und Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst das Gefäll die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei der Steuer-Bezirksobrigkeit, in deren Bezirke die Versteigerung Statt gefunden hat, zur weiteren Verständigung der Partei, die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. 3) Vor dem Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Cameral-Bezirks-Verwaltung oder einem andern von ihm hierzu bestimmten Gefällsorgane in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der hierauf sich beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuer-Pflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirks-Obrigkeit und den Verzehrungssteuer-Pflichtigen, de es betrifft, angekündigt werden. 4) Geschieht eine Uebertretung der Verzehrungssteuer-Vorschriften unter dem Einflusse des Pächters, so hat dieser auf die entfallenden Strafen keinen Anspruch zu machen. Wenn insbesondere im Laufe der Pachtung neue Steuerpflichtige Gewerbsunternehmungen entstehen, und der Pächter die Ausübung derselben gestattet, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsamtlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so hat der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aera zur Disposition anheim zu fallen. — 5) Für den Ausrufspreis wird verpachtender Seite keine wie immer geartete, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte eine Haftung übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können; nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Vertrages in den Tariffätzen, oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine gesetzliche Aenderung vorgeht, bleibt es jedem Theile vorbehalten, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtvertrag aufzukündigen. Je-

doch kann diese Aufkündigung nur in Betreff seines Verzehrungssteuer-Objectes Platz greifen, welches mit einer derlei gesetzlichen Aenderung getroffen wird. Bezüglich des andern Steuerobjectes, bei welchem diese Bestimmungen nicht eintreten, hat der Vertrag in seiner Wirksamkeit zu bleiben. Erfolgt keine solche Aufkündigung, so hat der Vertrag durch seine ganze Dauer in Kraft zu bleiben. Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende Verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zuwachsen, so wird derselbe hiervon nach Maßgabe der einkommenden Anmeldungen unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. — 6) Den bedungenen Pachtsschilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Casse abzuführen verpflichtet. Wenn die Caution im Baren bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtsschillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtsschillings vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen seyn werde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, sofern das Gefäll keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabsorgen seyn wird. — 7) Wenn der Pächter mit einer Pachtsschillingsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfalltage an, bis zur Tilgung der rückständigen Pachtzins, 4procentige Verzugszinsen, welche sich ausdrücklich bedungen werden. Dem Gefälle soll übrigens das Recht zustehen, den Zustand ohne Weiterem von dem säumigen Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege, oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälls durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Unkosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feil zu bieten, falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die Abfindung mit den steuerpflichtigen Parteien, oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Unkosten, so wie der allfälligen Differenz an der Caution und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich

ergebendes günstigeres Resultat der Feilbietung oder der Abfindung, oder der tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem verpachtenden Theile zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem verpachtenden Theile auch in dem Falle zustehen, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor, oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im zweiten Abzuge des Contractformulars enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — 8) Das unterfertigte Licitationprotocoll vertritt, wenn ein mündlicher Licitant Bestbieter ist, die Stelle der förmlichen Contractsurkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Anbothes von Seite der verpachtenden Behörden eintritt. Wenn ein schriftliches Offert den Bestboth enthält, und zu demselben die obererwähnte vorbehaltene Ratification erfolgt, wird auf Grundlage des Offertes und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. Die nach dem einjährigen, und nach Umständen dreijährigen Pachtsschillinge zu berechnende Stempelgebühr ist von dem Pächter zu entrichten, wogegen, demselben jedoch für den Fall der früheren Auflösung des Vertrages die Stempelgebühr von der nichtbenützten Pachtzins rückvergütet werden wird. — 9) In Ansehung der beim Antritte der Pachtung mit Ende October 1838 bei den steuerpflichtigen Parteien versteuert sich vorfindenden Vorräthe wird der davon entfallende Steuerbetrag vom austretenden Pächter für das Gefäll eingehoben. Dem Pächter für das Militärjahr 1839, und rücksichtlich 1840 und 1841, wird daher nur das Recht eingeräumt, von dem im Pachtjahre verschließen werdenden Getränken und Fleischquantitäten die Abgabe einzuziehen; die Vorräthe an versteuerten Gegenständen jeder Art, welche sich am Ende seiner Pachtzeit bei den steuerpflichtigen Parteien vorfinden, hat der Pächter entweder dem Aera oder dem nachfolgenden Pächter zu versteuern. — Und 10) für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen,

die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Zum Schlusse wird bemerkt, daß bei dieser Pachtversteigerungs-Satzung für die sub A, B und C bemerkten Pachtobjecte auch vereinte Anbothe für alle diese Pachtobjecte gemacht werden können. — Von der k. k. kopr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 8. September 1838.

B.I 1277. (3) ad Nr. 12247. Nr. 5729/1650
Licitation

zur Verpachtung des Verzehrungssteuer-Bezuges von dem nach dem zehnten Tariff-Satze für die Stadt Grätz bei der Schlachtung zu versteuernden Viehgattungen. — Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bezug der Verzehrungssteuer und des Gemeindefuzschlags von den im 10. Tariff-Satze der k. k. Steyermärkischen Subernial-Currende vom 1. Juli 1829, Zahl 11353, aufgeführten Viehgattungen, als: Däsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr, welche in dem Verzehrungssteuer-Bezirk der Provinzial-Hauptstadt Grätz geschlachtet werden, und bei der Schlachtung zu versteuern sind, auf ein Jahr, das ist, vom 1. November 1838 bis letzten October 1839, oder auch auf drei Jahre, nämlich vom 1. November 1838 bis letzten October 1841, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch die Annahme von schriftlichen Offerten in Pacht gegeben werde. — In dem Vertrage auf ein Jahr wird die Bedingung der Erneuerung, und in dem Vertrage auf drei Jahre, die Bedingung aufgenommen werden, daß sich gegenseitig das Recht vorbehalten werde, im Falle einer eintretenden Aenderung in den Gesetzen oder Tariffen, den Vertrag gegen dreimonatliche Aufkündigung aufzuheben. — Die Versteigerung wird am 18. September 1838 Vormittags um 10 Uhr bei der Grätzer Cameral-Bezirks-Verwaltung, bei welcher auch die schriftlichen Offerte einzureichen sind, abgehalten werden. — Die schriftlichen Anbothe sind mit der Aufschrift: „Anbotth für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und des Gemeindefuzschlags von den nach dem 10. Tariffsatze für die Stadt Grätz bei der Schlachtung zu versteuernden Viehgattungen,“ zu bezeichnen, und müssen den bestimmten Preisbetrag, und zwar in Ziffern und Buchstaben ausge-

drückt, so wie die Angaben enthalten, ob der Anbotth für ein Jahr mit stillschweigender Erneuerung oder für drei Jahre zu gelten hat. Die Offerte können bis zum Tage der mündlichen Versteigerung der Grätzer Cameral-Bezirks-Verwaltung, oder auch während der mündlichen Versteigerung dem dieselbe leitenden Commissär verschlossen übergeben werden. — Diese Anbothe dürfen keine Klausel, welche mit den übrigen Licitations-Bedingnissen nicht im Einklange steht, enthalten, sondern müssen vielmehr mit der Versicherung versehen seyn, daß der Offerent die in der Ankündigung und in den Bedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen wolle. — Dieselben werden sodann nach geendigter mündlicher Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weitem Anbotth machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär eröffnet und kund gemacht werden, worauf dann die Pachtung, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, demjenigen zugeschlagen wird, welcher den günstigsten mündlichen oder schriftlichen Anbotth gemacht hat, in sofern dieser Anbotth annehmbar und zum Abschlusse des Pachtecontractes geeignet erscheint. — Bei einem gleichen mündlichen oder schriftlichen Anbotthe wird dem mündlichen, bei zwei oder mehreren gleichen schriftlichen aber demjenigen der Vorzug gegeben, für welchen eine von dem vorsitzenden Licitations-Commissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet, wenn in persönlicher oder sonstiger Beziehung gegen denselben kein Bedenken abwaltet. — Der Ausrufspreis wird mit 47500 fl. Conv. Münze an landesfürstlicher Verzehrungssteuer sammt dem Gemeindefuzschlag festgesetzt. — Gegenwärtig, so wie auch für das Verwaltungsjahr 1839, ist der Gemeindefuzschlag mit $33\frac{1}{3}$ Percent zu der allgemeinen Verzehrungssteuer festgesetzt; im Falle der Gemeindefuzschlag bei der Bemessung für das Verwaltungsjahr 1840 und 1841 eine Aenderung des Ziffers erfahren sollte, wird dieses dem Pächter seiner Zeit eröffnet, und die einzuhebende Summe an Gemeindefuzschlag bestimmt werden. — Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den bestehenden Gesetzen und nach der Landesverfassung von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen ist. Namentlich ist derjenige ausgeschlossen, welcher wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt gewesen, oder welcher in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen ist, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgeho-

ben wurde. Eben so ist derjenige, welcher zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurde, durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungserber ausgeschlossen. — Die Concurrenten haben zur Erwerbung der Anbotbefähigung vor dem Beginne der Versteigerung einen dem zehnten Theile des bezüglichen Ausrufspreises gleichkommenden Betrag entweder im Baren oder in öffentlichen Obligationen, bei dem letztern nach dem zur Zeit des Erlases bekannten börsenmäßigen letzten Cours werthe, oder in einer andern, von dem k. k. Fiscalamte bereits geprüften und als annehmbar besätigten hypothekarischen Verschreibung als Angeld zu leisten. Bei schriftlichen Anboten ist das Angeld entweder dem Offerte beizuschließen, oder sich in demselben über den bei einer k. k. Gefällen-Casse geschehenen Erlag auszuweisen. — Die weitem Contractbedingungen enthalten die Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften, nach welchen der Pächter bei der Einhebung der Verzehrungssteuer vorzugehen hat, ferner die Verbindlichkeit, daß der Pächter vor dem Antritt der Pachtung und zwar längstens binnen acht Tagen nach erlangter Kenntniß von der Angabe des Pachtanbotes, den vierten Theil des für ein Jahr bedingenen Pachtbetrags als Caution in Baren mittelst öffentlicher Obligationen nach dem letzten börsenmäßigen Cours werthe, oder mittelst Pragmaticalhypothek zu leisten habe, und daß der Pachtbetrug auf Kosten des Pächters in zwölf gleichen Monatsraten am letzten eines jeden Monats an die hiezu bezeichnete Casse abgeführt werde, so wie endlich die bei dergleichen Verträgen im Allgemeinen gewöhnlichen Vorschriften, von welchen, so wie überhaupt von sämmtlichen Contractbedingungen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Grätz Einsicht genommen werden kann. — Von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steyermark. — Grätz am 24. August 1858.

Z. 1287. (3)

Schulen-Anfang.

Von Seite des k. k. Lyceal-Rectorates wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

zum glücklichen Beginn der öffentlichen Studien für das bevorstehende Jahr 1858/59 auf den 1. des künftigen Monats October um 10 Uhr Vormittags die Abhaltung des feierlichen Hochamtes in der hiesigen Cathedralkirche, mit Anrufung des heiligen Geistes, und auf diesen und den folgenden Tag die Anmeldung und Einschreibung der Studierenden bei den betreffenden Studien-Directionen und Herren Professoren hiermit bestimmt wird, worauf am 3. desselben Monats die abseitigen öffentlichen Vorlesungen ihren Anfang nehmen. — Laibach den 10. September 1858.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1293. (2)

Announce.

Endesgefertigter macht gehorsamst bekannt, daß er am St. Jacobsplaz Nr. 146 eine Glasbandlung errichtet, und bittet um geneigten Zuspruch, indem er schnelle und prompte Bedienung und die billigsten Preise verspricht.

Auch übernimmt er alles Schadhafte zur Reparatur.

Felix Waidinger,
befugter Glasermeister und Glashändler.

Z. 1265. (4)

Weinmuster = Magazin = Eröffnung.

In Marburg, Unterkeyer, ist ein Weinmuster-Magazin eröffnet worden, woselbst die P. T. Herren Käufer alle Qualitäten der in dieser Stadt als auch aus der Umgegend zum Verkaufe liegenden Weine zu beliebiger Auswahl bereit finden. Diese aus mehreren 100 Sorten bestehende Musterkarte wird gewiß jeden Besucher überraschen, und die von den Eigenthümern gestellten festen billigen Preise zum Ankauf einladen.

Diese Weinmuster sind von hierortigen Weingartbesitzern aus ihren zum Verkauf bestimmten Quantitäten zusammengestellt.

Das Magazin befindet sich am Kirchplaz.

Gubernial-Verlautbarung

des, zwischen dem kaiserlich-österreichischen und königlich sardinischen Hofe wegen Auslieferung der Verbrecher abgeschlossenen Vertrages.

In Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes wird nachstehender, zwischen dem kaiserlich-österreichischen und königlich-sardinischen Hofe am 6. Juni l. J. abgeschlossener, und am 21. desselben Monats von Seiner Majestät ratificirter Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, worüber die Ratificationen am 6. Juli ausgewechselt worden sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem u. u.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Ansbach und Zator, von Teschen, Triaul, Ragusa, und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg u. u.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark.

Wir machen allen und jedem, welchen daran liegt, kraft des Gegenwärtigen kund und zu wissen:

Poglavarsko Osnanilo

Storjeniga pogodna med zesarškim Eštrajškim in kraljevim Sardinškim dvoram savolj isdatve hudodélnikov.

Po zhestnim dvorne pisarnize sklepu se tale pogod, med zesarškim Eštrajškim in kraljevim Sardinškim dvoram 6. tega mesza storjen, in 21. ravno tistiga mesza od Njih Velizhastva poterjen, savolj nasprotne isdajave hudodélnikov, kteriga poterdbe so 6. maliga serpana letaf ismenjane; sploh na snanje da.

Mi Ferdinand Pervi, po boshji milosti Eštrajški Zesar; Vogerški in Pemski, tega imena peti Kralj; Lombarski in Beneshki, Dalmasški, Hrovashki, Slavonški, Galishki, Lodomerski in Ilirski Kralj; Jerusalemski Kralj i. t. d. Eštrajški Predvojvoda, Toshkanski Velki Vojvoda; Lotrinški, Solsperški, Shtajerski, Koroshki, Kranjski Vojvoda; Erdeljski Velki Knes; Moravski mejni Graf; gornje in dolnje Shlesje, Modenski, Parmški, Pjazhenski in Gvafalski, Avshvishki in Zatorski, Teshenski, Furlanski, Dobravski in Zarski Vojvoda; Habsburški, Tirolski, Kiburški, Gorishki in Gradishki Poknesheni Graf; Trienski in Briksenski Knes; gornje in dolnje Lushize in Ikerski mejni Graf; Visoke Amisje, Feldkirshki, Brigantški, Sonenberski Graf i. t. d.; Tershasški, Katarški in Slovenske Meje Gospod.

Damo všim in slehernimu, kterim je tréba véditi, po tem pisanji na snanje:

Nachdem von Unserem und Sr. Majestät des Königs von Sardinien Bevollmächtigten die Uebereinkunft wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher zu Turin am 6. Juni 1838 folgenden Inhaltes geschlossen und unterzeichnet wurde:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Sardinien, gleichmäßig überzeugt, daß, indem Sie Verbrechern eine Freistätte in Ihren Staaten verweigern, den Verbrechen selbst eine heilsame Schranke gesetzt, und zugleich mit der Hoffnung der Strafflosigkeit ein Antrieb zur Begehung derselben entfernt wird, und nicht minder von der Ueberzeugung durchdrungen, daß durch die Verhaftung der Verbrecher und ihre Auslieferung an die Gerichte, deren natürlichen Gerichtsbarkeit sie unterworfen sind, für die öffentliche Sicherheit heilsame Fürsorge getragen, eine unparteiische Rechtspflege befördert und zur Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen und bürgerlichen Ordnung beigetragen wird, haben sich einverständlich zu dem Beschlusse bewogen gefunden, die Beobachtung dieses wechselseitigen Verfahrens durch eine eigene Uebereinkunft zu regeln und haben zu diesem Ende mit Ihren Vollmachten versehen:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich zc. zc. den Herrn Grafen Lazzaro Ferdinando Brunetti, Ritter erster Classe des kais. Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone, Commandeur des königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens, Großkreuz des königl. Ordens Carl III. von Spanien und des königl. Dänischen Danebrog-Ordens, allerhöchstihren Kämmerer, wirkl. geheimen Rath, dann außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner königl. Sardinischen Majestät; und

Seine Majestät der König von Sardinien zc. zc. den Herrn Grafen Clemens Solaro della Margarita, Ritter-Großkreuz mit dem großen Bande des königl. und Militär-Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus, Großkreuz des königl. Amerikanischen Ordens, Isabella der Katholischen, Ritter des Päpstlichen Christus-Ordens, Allerhöchstihren ersten Staats-Secretär für die auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach Auswechslung ihrer in gebührender Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel überein gekommen sind:

I. Artikel.

Jeder, welcher in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich einer

Po tem ko je od Nafhiga in Njih Velizhastva Sardiniskiga Kralja pooblastenza pogod savolj nasprotne isdatve hudodélnikov v' Turinu 6. roshniga zvéta 1838 po tukejslmim sapopadku storjen in podpisau:

Njih Velizhastvo Estrajshki Zesar in Njih Velizhastvo Sardiniski Kralj, enako prepri-zhani, de, kér hudodélnikam v' Svojih der-shavah perbeshálifhe odrekó, tudi hudodélsivam pravo mejo postavijo, in s' upanjem, shtrafnigi uiti, tudi nagib hudodélsiva ob enim odvernejo, in nizh menj so tudi preprizhani de, kér se hudodélniki sapirajo in sodnikam isdajajo, ktérih sodbam so podversheni, se sa obzhjo varnost nar bolj skerbi, prava ravnava pravize poterdi in k' vterjenju sofeskini-ga in sploshniga reda pomaga, so vsak od svoje strani skleniti dovolili, napravo tega sprotniga ravnanja s' posebnim pogodom spolniti in so sa tega voljo s' svojim pooblastenjem navdali:

Njih Velizhastvo Estrajshki Zesar i. t. d. Gospoda Grafa Lazarja Ferdinanda Brunetti, Vitesa perviga klafa zesariskiga Estrajshkiga reda shelesne krone, Ukasnika kraljeviga Vogerškiga s. Shtefana reda, Velkokrishnika kraljeviga reda Korla III. od Shpanije in kraljeviga Danskiga Danebrog-reda, pa posebniga poslanza in pooblastenza per Njih kraljevim Sardiniskim Velizhastvu; in

Njih Velizhastvo Sardiniski kralj i. t. d. Gospoda Grafa Klemena Solaro della Margarita, Vitesa Velkokrishnika s' velko vesjo kraljeviga in vojashkiga reda s. Mavrizja in Lazarja, Velkokrishnika kraljeviga Amerikanškiga reda katolshke Isabele, Vitesa papesheviga Kristoréda, Prezhestnosvojiga perviga dershave skrivnostnika sa vnanje opravila,

ktera sta se po sménjanim in v' pravim redu najdenim svojim pooblastenji sa téle zhléne pogodila:

I. zhlen.

Vsak, ktéri je v' dershavah Njih Velizhastva Estrajshkiga Zesaria taziga djanja, ktero

von dem Oesterreichischen Strafgesetzbuch als Verbrechen bezeichneten Handlung beinzichtigt oder schuldig befunden worden ist, und Jeder, welcher in den Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien einer verbrecherischen Handlung beinzichtigt erscheint oder schuldig befunden worden ist, die nach den daselbst in Kraft stehenden Gesetzen mit einer Eisenstrafe von mindestens zwei Jahren, oder mit einer anderen eben so lange dauernden härteren Leibesstrafe, als jene des Gefängnisses, belegt wird, soll verhaftet und an die Gerichte desjenigen der beiden Staaten, auf dessen Gebiete das Verbrechen begangen worden ist, ausgeliefert werden.

II. Artikel.

Die Verhaftung der Schuldigen und Angeklagten soll nicht allein auf Ansuchen eines Gerichtes desjenigen der beiden Staaten, auf dessen Gebiet das Verbrechen begangen worden ist, sondern auch von Amtswegen Statt finden. Ihre Auslieferung aber soll stets der Gegenstand einer unmittelbaren ämtlichen Reclamation der beteiligten Regierung selbst seyn und an den Gränzen beider Staaten vollzogen werden.

Eine solche Reclamation hat, was die Verurtheilten betrifft, mit der Uebersendung des Urtheils, jedoch nur zur Kenntnißnahme, rücksichtlich der blos Beinzichtigten aber mit der einfachen Angabe des Verbrechens zu geschehen.

III. Artikel.

In keinem Falle, noch aus irgend einem Grunde, sollen die hohen abschließenden Theile verbunden seyn, die Auslieferung ihrer eigenen Unterthanen zuzugestehen. Wenn daher ein Unterthan der einen Regierung, nachdem er in den Staaten der anderen ein Verbrechen begangen, in sein Vaterland zurückgekehrt wäre, so darf er nicht ausgeliefert werden, sondern es soll gegen ihn von Amtswegen von den Gerichten des Staates, welchem er angehört, verfahren, und eintretenden Falles die in den daselbst geltenden Gesetzen bestimmte Strafe über ihn verhängt werden. Zu diesem Ende sind die Behörden des anderen Staates gehalten, diesen Gerichten die Zeugenverhöre und die auf die Verbrechen bezüglichen Acten, entweder in Urschrift gegen Verbindlichkeit der Zurückstellung, oder in beglaubigter Abschrift, so wie auch dasjenige, was das Corpus delicti ausmacht, und überhaupt jedes zur Ueberweisung des Schuldigen geeignete Beweismittel, mitzutheilen.

je v' Esirajshkih kasnovavnih bukvah hudodéltvo imenovano, obdolshen ali kriv najden, in vsak, kateri je v' dershavah Njih Velizhastva Sardiniskiga kralja hudodéltkiga djanja obdolshen ali kriv najden, ktéro se po ondi veljazoznih postavah v' shelésje nar menj dvé léti, ali v' drugo tako dolgo she huji shivotno shtrafnigo, kakor v' jeshó, obsodi, bodi sapert in sodbi tiste téh dershav isdan, v' ktére desheli je hudodéltvo dopernéfel.

II. z h l e n.

Sapertev krivih in obdolshenih naj se ne famo na besédo sodnistva tiste téh dershav, v' ktere desheli je hudodéltvo dopernéfeno, ampak tudi opravilama sgodi. Njih isdatev naj se pa vselej le po opravilnim saklizu nasprotniga vladstva sgodi in na mejah obéh dershav spolni.

Tak sakliz naj se, kar obfojene sadene, f' poslatvijo rasfodka, pa le k' védesu, v' sadéyku famo obdolshenih pa le s' edino povédjo hudodéltva sgodi.

III. z h l e n.

Nobenkrat in pod nobenim ovinkam naj ne bodo zhesini pogodni deléshniki dolshni, isdatev svojih lastnih podloshnih dovoliti. Zhe tedej podloshen ktériga vladstva, po tem ko je v' dershavah uniga hudodéltvo dopernéfel, se v' svojo domovino verne, ne smé isdan biti, ampak naj se mu opravilama od sodnistva dershave, ktere podloshen je, sposna, in, ako je kriv, shtrafniga ondi v' postavah povédana naloshi. K' tému so gosposke une dershave dolshne, tém sodnistvam prizhne saflishbe in hudodéltvo sadevajozhe pisma, ali v' sazhetnim pisu s' savéso nasajdatve, ali v' vérnim prepisu, kakor tudi tisto, v' zhimur hudodéltvo obstoji, in sploh vsak k' preprizhvi hudodéltvika perpraven perpomozhek, dodeliti.

Das Urtheil aber soll von einer Regierung der anderen zur bloßen Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

IV. Artikel.

Sollte der Fall eintreten, daß ein nach den obenstehenden Bestimmungen auszuliefernder Verbrecher, in dem Staate, wohin er sich geflüchtet, Kriegsdienste genommen hätte, so wird hiermit festgesetzt, daß die anfordernde Regierung an diejenige, welcher die Auslieferung obliegt, hundert Piemontesische Lire, oder vierzig Gulden Oesterreichischer Conventions-Münze als Ersatz für die Anwerbungs-Kosten, für das Handgeld, für die Bekleidung und dergleichen, zu entrichten hat.

V. Artikel.

Wenn keine der beiden Regierungen die Auslieferung eines Individuums wegen eines außerhalb der beiderseitigen Staatsgebiete begangenen Verbrechens, welches den anfordernden Staat zu einem gerichtlichen Verfahren gegen dasselbe veranlaßt, nachsuchen sollte, so behalten sich die hohen abschließenden Theile vor, mit Rücksicht auf die mit anderen Staaten bestehenden Verträge, so wie auf die Beschaffenheit und die Umstände des Verbrechens, die Auslieferung zu bewilligen oder zu verweigern.

VI. Artikel.

Im Fall derjenige, dessen Auslieferung verlangt wird, schon früher ein Verbrechen in dem Staate, an welchen die Anforderung ergeht, begangen hat, so soll es letzterem freistehen, entweder vor der Gewährung der Auslieferung den Verbrecher die verdiente Strafe abbüßen zu lassen, oder aber denselben zugleich mit den Untersuchungs-Acten zu dem Ende auszuliefern, damit diese den Gerichten des anfordernden Staates zur Richtschnur dienen können, um eine verhältnißmäßige Verschärfung der Strafe eintreten zu lassen. Ein gleiches Verfahren soll in Bezug auf jenen Verbrecher beobachtet werden, der in dem Staate, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, ein späteres Verbrechen begangen hätte, wenn dieses gleich schwer oder schwerer als dasjenige wäre, dessen er sich in dem Gebiete des reclamirenden Staates schuldig gemacht hat. Im Falle eines minderen Verbrechens soll aber die Auslieferung zugestanden werden.

Sodba naj se pa od vladstva vladstvu le sa sam vedes dodeli.

IV z hlen.

Zhe se pa sgodi, de hudodélnik, kter bi se mogel po sgornih postavah isdati, v' dershavi, v' ktéro je pobégnil, v' vojashko flushbo stopi, se tukej saterdi, de naj klizhejozhe vladstvo unimu, ktero ima dolshnost isdatve, sto Piemontefskih lir, ali shirdefét goljdinarjev Ešrajshkiga freberniga denarja, v' vrazhilo sa najémne sifofke, sa darilo, sa obléko in tako dalej, plazha.

V. z hlen.

Ko bi ktéro téh vladstev isdatev hudodélnika savolj hudodélniva sunej desheli obéh vladstev storjeniga, zhe kake sadéve klizhejozhe dershavo v' sodnifhko ravnanje vlézhejo, ifkalo dobiti, si oba zhesna pogodna deléshnika pravizo perhranita, po sadévi pogodov s' drugimi dershavami storjenimi, kakor tudi po kakshnosti in okolifshinah hudodélniva, isdatev dovoliti ali odrezhi.

VI. z hlen.

Zhe se pa isdatev taziga ifhe, kteri je she pred hudodélnivo v' dershavi, do ktere se klizhe, dopernefel, bodi sé na voljo dano, ali pred isdatvijo hudodélnika po njegovim saflushenji pekoriti, ali ga pa s' preiskavnimi pismi skupej sato isdati, de se sodniki klizhejozhe dershave po njih ravnajo, in toliko vezhi shtrafnigo naloshé. Ravno tako naj s' tistim hudodélnikam ravnajo, kteri je v' dershavi, per kteri se isdatev ifhe, posneji hudodélnivo dopernefel, zhe je to toliko ali she vezhi kakor tisto, kteriga se je v' desheli klizhejozhe dershave vdeléshil. Ob manjshim hudodélnivu naj se pa isdatev dovoli.

VII. Artikel.

Wenn vor der Auslieferung von den Beamten des Staates, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, Untersuchungs- oder andere Acten zur Erhebung des Thatbestandes aufgenommen worden wären, so sollen sie dem anfordernden Staate gegen alleinige Erstattung der Schreibgebühren ausgehändigt werden. Nebst den Untersuchungs- und anderen Acten sollen Waffen, Geld und alle anderen auf die Untersuchung Bezug habenden Gegenstände ausgeliefert werden.

VIII. Artikel.

Sowohl die entwendeten als nicht entwendeten Sachen, welche im Laufe der Untersuchung als Eigenthum dritter Personen erkannt werden, sollen, nach gehörig in der Untersuchung davon gemachtem Gebrauche, den Eigenthümern kostenfrei zurückgegeben werden, sobald sie nämlich ihre Ansprüche vor dem ordentlichen Richter ihres Wohnortes oder vor dem Untersuchungsrichter, vermittelst rechtsgiltiger Beweise begründet und darauf einen günstigen Bescheid erhalten haben. Ueber die den Verbrechern zugehörigen und bei ihnen gefundenen Sachen soll nach den Gesetzen des Staates, in welchem das Urtheil vollzogen wird, verfügt werden.

IX. Artikel.

Was die Verhaftung der Verbrecher betrifft, so können die ordentlichen Gerichtsbehörden, so wie auch die Polizei-Beamten beider Staaten darüber unter einander das Einvernehmen pflegen und dieselbe vollziehen lassen, doch sind sie gehalten, sogleich die Regierung, welcher sie unterstehen, davon in Kenntniß zu setzen, damit das Ansuchen um die Auslieferung des Verhafteten gestellt, und wenn der Fall hiezu vorhanden ist, das Zugeständniß derselben gemacht werden könne.

X. Artikel.

Diejenige Regierung, welche in Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft in dem Falle ist, zur Auslieferung irgend eines Verurtheilten oder Angeklagten aufgefordert zu werden, darf denselben weder begnadigen, noch ihm freies Geleit oder Strafflosigkeit zusichern, mit Ausnahme desjenigen freien Geleites, welches zum Behufe des Beweises wegen anderer Verbrechen nach den Vorschriften und Uebungen des Strafrechtes erteilt wird.

VII. z h l e n.

Ko bi bile pred isdatvijo od opravnikov dershave, v' kateri se je sapertev sgodila, preiskavne ali hudodelstvo sadevajozhe pisma storjene, naj jih klizhejozhi dershavi sa samo plazhilo sa pisanje oddajo. Sraven preiskavnih in dershavnih pifem, naj tudi oroshje, denarje in druge preiskanje sadevajozhe rezhi oddajo.

VIII. z h l e n.

Ukradene in neukradene rezhi, ktere so ob preiskanji sposnane sa last drusih ljudi, naj, po storjeni rabi sh' njimi v' preiskanji, lastnikam bres plazhila nasaj dajo, kadar so svojo pravizo pred pravim sodnikom njih stanovanja ali pred preiskavnim sodnikom s' postavinimi sprizhbami sglasili in na to dovoljin pergovor prejeli. S' rezhmi hudodelnikam lastnimi in per njih najdenimi naj po postavah dershave, v' kateri je sodba spolnjena, ravnajo.

IX. z h l e n.

Kar sapertev hudodelnikov sadene, se sodniskhe gosposke in poliziski opravniki obéh dershav med seboj lahko pogovoré in jo dopernesó, vender so pa dolshni, hitro vladstvu, pod katerim so, to na snanje dati, de se proshnja sa isdate v hudodelnika poloshi, in zhe je rezhi prav sa prav, de se samore va-njo pervoljenje dati.

X. z h l e n.

Tifso vladstvo, kterimu se po prizhjozhim pogodu sgodi, de je sa isdatev kteriga obsojeniga ali obdolsheniga prosheno, ga ne smó ne sprostiti, ne mu prosto sprejmo ali neshtrafljivost sagotoviti, sunej tiste proste sprejme, ktera se sa sprizhev drusih hudodelstev po postavah in navadah strahovavne pravize dodeli. Ta se mora pa vender kakor tudi vse drngo, kar je bilo takim hudodelnikam dovoljeniga,

Dasſelbe ſoll jedoch ſo wie jedes andere, was ſolchen Verbrechern zugeſtanden worden wäre, zurückgenommen oder als ungiltig angeſehen werden, ſobald die Verbrecher von der anderen Regierung rechtmäßig zurückgefordert werden.

XI. Artikel.

Wenn zur Führung des Unterſuchungs-Prozeſſes die Einvernehmung von Zeugen, welche in dem anderen Staate wohnen, be- nöthigt wird, ſo ſoll dieſelbe vermittelt der gewöhnlichen Erſuchſchreiben verlangt werden.

XII. Artikel.

Bei graufamen oder ſolchen verbrecheriſchen Handlungen, welche die öffentliche Ruhe zu ſtören geeignet ſind, und an welchen Unterthanen des einen und des anderen Staates Theil genommen haben, ſollen ſämmtliche Miſchuldige dem Richter des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, zu dem Ende ausgeliefert werden, damit, nach vorläufig zwiſchen den beiderſeitigen Unterſuchungsrichtern geſprochenem Einvernehmen, die zur vollſtändigen Beweisführung nöthigen Gegenſtellungen und Verhöre vorgenommen werden können; worauf ſodann die dem Staate, welcher um die Auslieferung erſucht worden, angehörigen Schuldigen dieſem zurückgeſtellt werden ſollen, um von ſeinen Gerichtshöfen abgeurtheilt zu werden.

XIII. Artikel.

Die vorſächlichen Verhehler der in der gegenwärtigen Uebereinkunft begriffenen Verbrecher ſollen nach den Geſetzen des Ortes, wo ſie denſelben wiſſentlich eine Freiſtätte, Hilfe oder Beförderung gewährt haben, behandelt werden.

XIV. Artikel.

Da es den öffentlichen Local-Beamten, beſonders gegen die Gränze hin, pflichtmäßig obliegt, ein wachſames Auge auf das Treiben der arbeitsloſen, umherziehenden Fremden zu haben, ſo werden ſie, wenn ein in der gegenwärtigen Uebereinkunft vorhergeſehener Fall eintritt, den Beſtimmungen derſelben eifrigſt nachzukommen ſich angelegen ſeyn laſſen.

XV. Artikel.

Zur beſſeren Handhabung der Polizei

naſaj vséli ali ob veljavo djati, kadar ſo hudodelniki od uniga vladſtva po poſtavi naſaj poklizani.

XI. z hlen.

Zhe je k' popiſvi ſodniſhkiga preiſkanja ſaſliſhbe prizh tréba, ktere v' uni derſhavi prebivajo, naj ſe po navadnih piſmih ſproſi.

XII. z hlen.

Per groſnih ali tazih hudodelſtvih, ktére obzhji mir raſderajo, in kterih ſo podloſhni te in une derſhave deléshni, naj ſe vſi deléshni hudodélniki ſodniku kraja, v' ktérim je hudodéſtvo doperneſeno, ſa tega voljo iſdajo, de po tém, ko ſe od obéhi ſtrani preiſkavni ſodniki pogovoré, ſe ſamorejo k' polnimu ſprizhevanju potrebni naſprotki in ſaſliſhbe pervséti; po tem ſe morajo derſhavi, ktéra je bila ſa iſdatev proſhena, njeni hudodélniki naſaj poſlati, de bodo od njenih ſodnikov obſojeni.

XIII. z hlen.

Proſtovoljni ſkrivavzi hudodélnikov v' tém pogodu ſapopadenih naj ſe po poſtavah kraja, v' ktérim ſo jim védama perbeſhalſhe, pomozh ali polajſhek napravili, obravnajo.

XIV. z hlen.

Kér imajo krajni opravilniki, poſebno ondi ob meji, ſhe takó dolſhnoſt, na ſumu in v' ſkerhi iméti ſadershanje nedelavnih, poſtopajozhih ptujzov, ſi bodo, ako ſe pergodek v' tem pogodu previden perméri, s' vſo ſkerbjo po njegovih poſtavah ravnati perſadjali.

XV. z hlen.

Sa boljſhi red polizije obéhi derſhav, naj

in beiden Staaten, sollen, in dem Falle, wo von der einen oder der anderen Regierung die aus was immer für einem Grunde aus ihrem Gebiete Abgeschafften bis an die Gränze abgeführt werden, die Behörden des einen Staates es sich angelegen seyn lassen, jene des anderen Staates wenigstens zwei Tage vorher davon in Kenntniß zu setzen, damit diese in Beziehung auf solche Personen, die, einer klugen Vorsicht und Wachsamkeit entsprechenden Maßregeln schnell und sicher einleiten können.

XVI. Artikel.

Gleicherweise sollen die beiderseitigen Richter und Gerichtsbehörden, in deren Gerichtsbezirk sich solche Personen befinden, die angeschuldigt sind, Verbrechen, auf welche sich die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt, begangen zu haben, alle mögliche Sorgfalt anwenden und in vollkommenem Einverständniß unter einander vorgehen, um deren Anhaltung zu bewirken, so wie auch um wechselseitig den Ersuchschreiben wegen der Zeugenverhöre und wegen anderer Erhebungen und Nachforschungen, welche die aufrechte Handhabung der Strafgerechtigkeit erheischen dürfte, unmittelbare Folge zu geben, endlich auch um die ungesäumte Abfassung der dießfälligen Untersuchungs-Acten zu veranlassen.

XVII. Artikel.

Die Unterhaltskosten der Verbrecher von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an bis zu jenem ihrer Auslieferung, so wie die Kosten des Unterhaltes der Pferde, sollen dem anfordernden Staate zur Last fallen und nach dem, was in dem Staate, an welchen die Auslieferungs-Forderung gestellt wird, für andere Verhaftete eingeführt ist, bemessen werden, mit Ausnahme jedoch der größeren Auslagen, welche die Eigenschaft und die Umstände der verhafteten Personen oder andere Beweggründe veranlassen dürften, und welche eben so wie jene für die Abschriften der Untersuchungs-Acten von sechs zu sechs Monaten nach Maßgabe der besonders darüber beizubringenden Ausweise zurückzuzahlen und zwischen den beiden Regierungen abzurechnen sind.

XVIII. Artikel.

Die zur Verfolgung der Verbrecher her-

v' pergodku, kadar v' tem ali v' unim vladstvu ktériga zhlovéka sa karkoli is svoje deshele isshenó in do meje perpeljajo, gosposke ene dershave skerbé, unim druge dershave vsaj dva dni poprej to na snanje dati, de samorejo sa take ljudi potrebne naprave previdnosti in zhutja bersh oskerbéti.

XVI. z h l e n.

Ravno tako naj tudi sodniki in sodniške gosposke obojniga vladstva, v' kteriga deshele taki ljudje prebivajo, od kterih je slishati, de so hudodelstva v' tem pogodu sapopadene dopernelli, vso mogozho skerb imajo, in v' pravi edinosti med seboj ravnajo, de jih vjamejo, kakor tudi de nasprotno proshujo savolj sashishbe prizh in drusih popisov preiskanja, kterih je v' ravnavo strahovavne pravize treba, prezej spolnijo, sadnjizh tudi de nesamudin popis tega preiskanja oskerbé.

XVII. z h l e n.

Stroski sa hudodelnike od zhafa njih sapertve do isdatve, kakor tudi stroski sa konje naj se storé sa plazhilo klizhejozhe dershave in po tém namérijo, kar je v' dershavi, per kteri se isdatev ishe, sa druge jetnike vpeljano, pa vender le sunej vezhik stroskov, kteri so po lastnosti in okolishinah jetnikov ali po drusih nagibih storjeni, kteri naj se kakor tudi tisti sa prepise preiskavnih pisem od shest do shest mezov po méri posébnih pernesenih iskas vrazhujejo in med vladstvama pobotajo.

XVIII. z h l e n.

Lovzi hudodelnikov s' oroshjem, kteri

beigeilte oder abgesendete bewaffnete Mannschafft soll an den Gränzen beider Staaten einhalten. Auf dem Gebiete des anderen Staates dürfen die Verbrecher nur von einem oder höchstens zwei Individuen, welche unbewaffnet und mit einem sie legitimirenden Amtsbefehl versehen seyn müssen, bis zu dem nächsten Orte verfolgt werden, um von den daselbst befindlichen Civil- und Militär- Behörden deren Auslieferung zu verlangen. Letztere sollen sogleich alle möglichen Mittel anwenden, das oder die verfolgten Individuen aufzufinden und unverzüglich verhaften zu lassen. Das festgenommene Individuum soll in den Gefängnissen des Staates, wo die Verhaftung erfolgt ist, in Gewahrsam gehalten werden, damit die vor der Auslieferung zwischen den Regierungen zu pflegenden ministeriellen Verhandlungen Platz greifen können.

XIX. Artikel.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll während der Dauer von fünf Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, volle Kraft und Wirksamkeit haben. Sie soll von fünf zu fünf Jahren als erneuert angesehen werden, wenn nicht einer der beiden abschließenden Theile sechs Monate vor dem Ablauf des erwähnten Zeitraumes seine Absicht, davon zurückzutreten, kund gibt.

XX. Artikel.

Sie soll ratificirt und die Ratificationen sollen zu Turin nach Verlauf eines Monats von dem Tage der Unterfertigung an gerechnet, und wo möglich noch früher ausgewechselt werden, worauf sie in beiden Staaten mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten bekannt zu machen ist.

Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Wapen-Siegel beige drückt zu Turin den 6. Julius 1838.

(L. S.) L. F. BRUNETTI.

(L. S.) SOLARO della MARGARITA.

perlekó ali so poslani, morajo na meji obéh dershav postati. V' desheli druge dershave smejo hudodelniki le k' vezhimu od dvéh lov-zov, ktera morata bres oroshja in s' opravl-nim poveljem prevedena biti, do blishnjiga kraja perpojani biti, de ondi per deshelfki ali vojashki gosposki sa isdatev profita. Ti naj si vse persadenejo, de preganjaniga hudo-delnika ali hudodelnike najdejo in prezej vjamejo. Vjétiga zhloveka naj v' jezlah dershave, v' kateri je vjet, sapertiga imajo, de se pred isdatvijo med vladstvama navadne ravnave do-delajo.

XIX. zhlen.

Prizhjozhi pogod naj ima pet lét, od dne sménjane poterdbé, polno mozh in veljavo. Od pet do pet let bodi kakor oponovljen v' veljavi, zhe kateri deléshnikov shest mehzov pred povedanim zhasam svoje volje, de hozhe odstopiti, na snanje ne da.

XX. zhlen.

Naj se poterdi in poterdbé v' Turinu zhes en mesez od dne podpisa, in zhe je mogozhe, sbe pred sménjajo, po tem se v' obéh dershavah po navadnim redu na snanje da.

K' snamnju tega sta oba pooblastenza prizhjozhi pogod podpifala in mu svoj pezhat natisnila v' Turinu 6. maliga serpana 1838.

(L. S.) L. F. BRUNETTI.

(L. S.) SOLARO della MARGARITA.

Nach Durchsicht und Erwägung der Artikel dieser Uebereinkunft, bekennen und erklären Wir dieselben alle inögesammt gut geheßen und bestätigt zu haben, und Wir versprechen mit Unserem kaiserlichen königlichen Worte, daß Wir deren ganzen Inhalt treu in Vollzug setzen werden. Zu dessen Beglaubigung und größerer Bekräftigung haben Wir die gegenwärtigen Blätter Unserer Ratification eigenhändig unterzeichnet, und durch Unser beigedrücktes k. k. Siegel befestigen lassen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am 21. Juni, im Jahre 1838, Unserer Reiche im vierten.

Ferdinand.

Fürst von Metternich.



Nach Seiner k. k. apostolischen Majestät
höchst eigenem Befehle:

Franz Freiherr von Lebzeltern
Kollenbach.

Ko smo pregledali in premislili zhlene tega pogodaa, sposnamo in povemo, de smo jih vse sploh dovolili in poterdili, in obljubimo s' Svojo Zefarsko kraljevo besedo, de homo ves njih sapopadek svesto spolniti ukasali. Sa tega vero in vezhi poterjenje smo prizhjozhe pisno Svoje poterdbe s' lastno roko podpifali in s' Svojim Zefarskim kraljevim pezhatam natifniti ukasali.

Dano v' Nashim zefarskim velkim mestu in selu na Dunaji, 21. roshniga zveta, v' letu 1838, Nashiga Zefarsiva v' zhetertim letu.

FERDINAND.

Knes od Metternich.



Po Njih z. k. apost. Velizhastva
lastnim povelji:

Franz Baron od Lebzeltern-
Kollenbah.

Faint, illegible text at the top left of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text at the top right of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the middle left section of the page.

Faint, illegible text in the middle right section of the page.

Faint, illegible text centered in the middle left area.

Faint, illegible text centered in the middle right area.

Faint, illegible text in the lower middle left area.

Faint, illegible text in the lower middle right area.



Faint, illegible text at the bottom left of the page.

Faint, illegible text at the bottom right of the page.

K u n d m a c h u n g

wegen Veräußerung der in Krain im Neustädter Kreise gelegenen
Studien = Fondsherrschaft Pletterjach.

Am 24. October l. J. wird mit Genehmigung der hohen Hofkammer vom 17. l. M., Zahl 4265, und unter Vorbehalt der hohen Hofkammer = Schlussfassung, die zum krai-
nischen Studienfonde gehörige, in Krain im Neustädter Kreise liegende Herrschaft Plet-
terjach, im Rathssaale des k. k. Suberniums zu Laibach in Folge eines vorgenommenen An-
bothes für diese Herrschaft öffentlich feilgebothen werden.

Der Ausrufspreis dieser Herrschaft ist für diesen Fall vom frühern Fiskalpreise pr.
129,605 Gulden 15 1/2 Kreuzer M. M. auf 120,000 Gulden M. M., d. i. Einmalhundert
Zwanzig Tausend Gulden Metallmünze herabgesetzt worden.

Die Studien = Fondsherrschaft Pletterjach liegt im Königreiche Illorien in Unter-
Krain, nahe an der nach Agram führenden Poststraße, 13 Meilen von Laibach und 3 Mei-
len von der Kreisstadt Neustadt entfernt.

Dazu gehören 596 steuerbare Unterthanen, 30 Dominicalisten und Vogtholden,
dann 1579 Bergholden, welche in den Bezirken Landstraß, Rupertshof, Thurnamhart,
Treffen, Nassensfuß und Neudegg festhaft sind.

Die wesentlichen Bestandtheile, Erträgnisse und Nutzungen, dann Lasten der Herr-
schaft sind:

I. A n G e b ä u d e n

1. Das Schloßgebäude, in einer geringen Entfernung vom Dorfe St. Marein und St.
Barthelma, ist ein Stockwerk hoch, besteht zu ebener Erde aus 3 Kellern, 2 Küchen
und 8 anderen Localitäten. Im ersten Stockwerke aus 8 Zimmern und 2 Kammern.
Dasselbe ist mit Ziegeln gedeckt.
2. Die aufgelassene Kirche sammt Sacristei ist gewölbt, mit Ziegeln gedeckt.
3. Das abge sondert darneben stehende Wohngebäude ist ein Stockwerk hoch, enthält 4
Zimmer, 2 Kammern, 2 Küchen und 1 Keller.
4. Die Gerichtsdienerei mit 1 Zimmer, 3 kleine Arreste, 1 Küche und 1 Stall.
5. Der Getreidekasten, 2 Stockwerke hoch, mit Ziegeln gedeckt, auf 2600 Megen Getreide.
Darunter besteht ein gewölbter Keller.
6. Die gemauerte Rindstallung.
7. Der gemauerte mit Ziegeln eingedekte Thurm biethet einen kleinen Nothstall dar.
Die vorstehenden Gebäude befinden sich beisammen in Pletterjach.
8. Das ein Stockwerk hohe Kellergebäude im Weinberge.

An Betreff des individuellen Bauzustandes dieser Gebäude liefert sowohl die öco-
nomische Gutsbeschreibung der Herrschaft eine ausführliche Nachweisung, so wie auch den
Kaufsliebhabern die Besichtigung derselben frei steht.

II. A n W i r t h s c h a f t s g r ü n d e n.

	Nach Josephini- scher Ausmaß		Nach dem neuen Catastr. Ausmaß	
	Joch	□ Rlft.	Joch	□ Rlft.
a) An Aeckern im beiläufigen Flächenmaße von	116	1546 ² / ₆	169	1478
b) An Wiesen	124	348	174	193
c) An Gärten	9	579	—	478
d) An Hutweiden	11	971	150	1468
e) An Weingärten	28	133	21	762
f) An Dednissen	—	—	—	37

Diese Wirthschaftsgründe sind dermalen zeitlich und widerruflich verpachtet.

III. An Waldungen.

Die Herrschaft besitzt hieran:

		im beiläufigen Flächenmaße von	
1.	Den Wald Prevole		
2.	" " Gay	"	"
3.	" " Gras	"	"
4.	" " Aplenik	"	"
5.	" " Sella	"	"
6.	" " Sagradam	"	"
7.	" " Rauna Gora	"	"
8.	" " Kobilla	"	"
9.	" " Berch Strum	"	"
10.	" " Pod Basjo	"	"
11.	" " Krakau	"	"
12.	" " Peretina	"	"
13.	" " na Brod	"	"
14.	" " Shuma	"	"
15.	" " Sredni Berch	"	"
16.	" " Orlek	"	"
17.	" " u Burgerjach	"	"
18.	" " Gausenhrib	"	"

Nach Josephinischer Ausmaß	
Joch	□ Klaft.
10	—
39	—
13	—
1	400
—	799
180	—
984	—
1494	—
97	—
—	1224
218	—
63	200
13	—
2	800
2	—
15	—
1	—
1	800
Zusammen	
3067	1023

Diese Waldungen betragen nach der neuen Catastral-Vermessung beiläufig 2977 Joch, 1387 □ Klafter, dann an Gestrüppen 10 Joch, 1197 □ Klafter, wobei jedoch bemerkt wird, daß der sub Nr. 11 aufgeführte Wald Krakau nach Josephinischer Ausmaß pr. 218 Joch von dem Verkaufe ausdrücklich ausgeschlossen, und dem Studien-Fonde als sein unumschränktes Eigenthum vorbehalten bleibt.

Die Waldungen sind nach Ausscheidung des obgedachten Waldes Krakau technisch auf einen Capitals-Werth von 14930 Gulden, 13¼ Kreuzer Conventions-Münze abgeschätzt worden.

Diese Waldungen sind theils mit Fichten, theils mit Roth- und Weißbuchen, dann Ahornen, Kastanien und Hambuchen bestanden, der Wald Rauna Gora enthält reine Rothbuchen, und Kobilla größtentheils Rothbuchen-Bestand. Einige dieser Waldungen sind mit Servituten belastet.

Die sämtlichen hier aufgeführten Waldungen unterliegen derzeit noch Feiner Grundsteuer-Entrichtung.

IV. An Ueberfuhrs-Gefällen.

Hievon genießt die Herrschaft die Ueberfuhrs-Gerechtfame über den Gaustrom bei Reichenburg, welche für die Zeit vom 1. November 1831 bis dahin 1837 aufkündbar um jährliche 44 Gulden 30 Kreuzer Conventions-Münze verpachtet ist.

V. An Jagdbarkeiten.

Diese bestehen:

1. Aus dem Districte bei der Herrschaft Pletterjach,
2. bei St. Barthelmä,
3. bei St. Daniel und Rochus,
4. aus dem Districte Scherjovinek,
5. aus dem Districte Pouhouza und
6. aus der Wildbahn.

Die näheren Verhältnisse hinsichtlich dieser .. kommen in der öconomischen Gutsbeschreibung vor.

Selbe sind für die Zeit vom 1. September 1832 bis letzten August 1838 zusammen um jährliche 36 Gulden 30 Kreuzer Conventions-Münze verpachtet.

VI. An Flußfischereien.

Besitzt diese Herrschaft das Fischereirecht in folgenden Gewässern:

1. Die Mißfischerei im Gurkflusse von der Wördler-Brücke bis zur Landstraßer-Brücke gemeinschaftlich mit den Herrschaften Landstraß und Wördl.
2. Das ausschließende Fischereirecht in dem Bache Mihousti pottok von dessen Ursprung bis zur Fitzschischen Mühle in St. Barthelmä.
3. In dem Bache Beli pottok gemeinschaftlich mit der Herrschaft Landstraß.
4. In dem Bache Snusha bei Mraščau nach den Gränzen des vormaligen Landgerichts Pletterjach ausschließlich.

21. An Laudemien

wird in sämtlichen Besitzveränderungsfällen ein Siebentel der Grundschätzung oder des Rauffchillings, hinsichtlich der Weingärten aber von jedem Berg-Nr. 3 Kreuzer nebst der Schirmbrief-Taxe pr. 45 Kreuzer abgenommen.

Die Laudemial-Gebühren unterliegen dem Fünftel-Abzuge.

22. An Amtstaxen und Accidentien

bezieht die Herrschaft für einen Schirmbrief ohne Unterschied der Realität 1 Gulden 30 Kreuzer, und von Berggründen, mit Inbegriff der Umschreib-Taxe pr. 3 Kreuzer, den Betrag von 48 Kreuzer. Die Grundbuchs-Taxen werden nach Vorschrift des allerhöchsten Grundbuchs-Patentes für Krain abgenommen.

Herrschaftliche Lasten.

- a) An das Steueramt der Staats Herrschaft Landstraß: an Grundsteuer von Dominical-Gründen in der Gemeinde St. Barthelmä nebst Haussteuer pr. 16 Gulden laut Vorschreibungs-Post-Nr. 305 321 fl. 2 1/4 kr.
an Grundsteuer von Dominical-Grundstücken in der Gemeinde Landstraß laut Post-Nr. 305 5 „ 22 3/4 „
- b) An das Steueramt der Herrschaft Nassenuß: an Grundsteuer von den in der Gemeinde St. Kanjian liegenden Realitäten laut Nr. 36 84 „ 35 1/4 „
- c) An das Steueramt in Neustadt: an Grundsteuer von der Görtzberger und Weinberger Realität laut Nr. 316 und 685 77 „ 45 1/4 „
- d) An das Steueramt der Herrschaft Thurnamhart: an Grundsteuer von den Weingärten in Planina — „ 49 3/4 „
an Grundsteuer von den Realitäten bei der Ueberfuhr 11 „ 44 „

Weiters hat die Herrschaft Watterjach an die Herrschaft Klingensfels ein Natural-Bergrecht, gegenwärtig nach Abzug des Fünftels mit jährlichen 2 Eimern 16 Maß Urbarial-Maßerei, dann an die Filial-Kirche St. Katharina in der Pfarre St. Kanjian bei Guttenwerth ebenfalls eine Natural-Bergrechtsgabe, nun nach Abzug des Fünftels, von jährlichen 35 Maß zu entrichten.

Zeitliche Entgänge.

Urb. Nr.	Gegend, wo die Unterthans-Realitäten, von welchen die Entgänge herrühren, liegen.	Beanspruchung.		Entgang an							
		fl.	kr.	Urbarszins		Weinfahrtgeld		Robot-Ablösung		Hafer	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Ms	Mßl
15	Dedniß Jaurowitz .	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—
33	„ Strashnit .	—	—	—	55	—	—	—	—	—	—
127	„ Rusdorf .	—	30	—	35 1/4	—	40	—	—	—	—
224	„ Kronau .	—	—	—	33 1/4	—	—	—	—	—	—
297	„ Weinberg .	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—
323	„ Osretsch .	—	8 7/8	—	40	—	—	1	40	—	—
348	„ Forst .	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—
462	} „ Botschberg	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—
463		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
473	„ Ostroschnig	—	2 2/8	—	11 3/4	—	—	—	—	—	—
476	„ Debenz .	—	2 7/8	—	11 1/4	—	—	—	—	—	—
541	„ Graß .	—	1 1/4	—	5 3/4	—	—	—	—	—	—
	Summe .	—	45 1/4	5	17 1/4	—	40	1	40	—	—

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in Krain Realitäten zu besitzen fähig ist. Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt im Falle der Ersetzung dieser Herrschaft die allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreiung von der Entrichtung der doppelten Gülte für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten.

Wer als Kauflustiger an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Licitation entweder bar in Conventions-Münze, oder in öffentlichen auf Conventions-Münze und den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur als geeignet befundene Sicherstellungs-Acte beizubringen.

Wer bei der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Das Drittel des Kauffchillings ist binnen vier Wochen nach erfolgter und dem Erheber intimirter Genehmigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die anderen zwei Drittel aber können gegen dem, daß sie auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst werden, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Jahres-Raten abbezahlt werden.

Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen anderen Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber

- a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anboth gemacht wird, so wie es in der Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conventions-Münze, welche für dieses Object gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden.
- b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden.
- c) Das Offert muß mit dem 10percentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Course berechnet, oder in einer von der Kammerprocuratur geprüften und nach §. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungs-Acte zu bestehen hat, und
- d) mit dem Tauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn.

Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden.

Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anboth den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden.

Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Licitation als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wosern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sey.

Die zur Beurtheilung des Ertrages dienenden Rechnungs-Acten, so wie die ausführlichen Verkaufsbedingnisse nebst der oconomischen Gutsbeschreibung, können täglich bei der k. k. Nieder- Oest. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission *), dann bei der Illyrischen Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission zu Laibach eingesehen werden.

Auch steht es den Kauflustigen frei, die Herrschaft in allen ihren Theilen zu besichtigen.

*) Herrngasse Nr. 29, 2. Hof, 1. Stock.

Von der k. k. Illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Laibach am 24. August 1838.

5. In dem Bache Loshiza bei Mraščau von Zhreta bis zur Mühle des Jaloviš ausschließlich.
 6. In dem halben Bache Mirna unter den Dörfern Log, Ostroschnik und Blindenbach.
 7. In dem Bachel bei der Baron Gall'schen Wiese auf die Hälfte des Wassers.
 8. In dem Bachel per Studenzi unter dem Dorfe Ostroschnik auf die Hälfte des Wassers.
 9. In dem Bachel bei Log.
 10. In dem Bachel Zhuzhja Mlaka bei Guttendorf von der Kadelsteiner-Mühle in Zesta bis zur Berger'schen Mühle.
- Die sämtlichen Fischereien sind dermalen zeitlich und widerruflich verpachtet.

VII. An Zehenten.

Besitzt die Herrschaft den Feld-, Sack- und Jugendzehent. Die Benennungen der Ortschaften, wo die zehentpflichtigen Realitäten liegen, des Bezirkes, der Pfarre, der Summe des Hubenstandes, der dem Zehente unterliegenden Realitäten, der Mitzebentherren und ihrer Antheile kommen in der öconomischen Gutsbeschreibung vor.

In Betreff des Erdäpfelzehents wird sich auf die mit Currende des k. k. Illyrischen Suberniums vom 21. März 1833, Zahl 5696 kundgemachte allerhöchste Entschliezung vom 11. Februar 1833 berufen.

VIII. An Weingehenten.

Die Benennung des zehentmäßigen Weingebirges oder der Ortschaft, des Bezirkes, der Pfarre, der Mitzebentherren und deren Antheile kommen ebenfalls in der öconomischen Gutsbeschreibung vor. Diese Zehente sind dermal mit dem Zinsmoste und Bergrechte aufdsbar verpachtet.

IX. An Dominical-Nutzungen.

von Unterthanen hat einzugehen, alljährlich:

	Conv. = Münze	
	fl.	kr.
1. An Urbarzins	456	12 ³ / ₄
2. „ Urbarsverbesserung	3	12 ³ / ₄
3. „ Urbarzins und Pogatschengeld	3	12 ² / ₄
4. „ Schutzgeld	6	18
5. „ Proviant	106	16
6. „ Pogatschengeld für sich	—	25 ² / ₄
7. „ Proviant und Pogatschen	9	18
8. „ Kastenrecht	5	—
9. „ Kuchel- und Kastenrecht	9	54 ² / ₄
10. „ Wein- oder Samfahrt	340	35
11. „ unwiderrussischen Robotgeld	493	1 ¹ / ₄
12. „ Dominical-Zinsgeld	26	26 ¹ / ₄
13. „ Zins- und Rauchgeld	1	17 ² / ₄
14. „ unwiderrussische Zehent = Reluition	6	—
15. „ Weidezins	2	6 ¹ / ₄
Zusammen	1469	15 ¹ / ₄
Nachdem aber hiervon derzeit $\frac{1}{3}$ in Abzug kommt mit	293	51
so verbleiben eigentlich nur	1175	24 ¹ / ₄

16. An Zins-, Vogtei- und Forstgetreide.

Nach berechnetem Abschlage des Zünstels:

An Weizen . . . 107 Megen 14²/₃ Maß. | An Hafer . . . 166 Megen 18 Maß.
 „ Korn . . . 2 „ 16 „ | „ Hirse . . . 10 „ 19¹/₃ „

17. An Zinsmost.

werden eingedient .	Gebühr		Gebühr		Gebühr	
	nach der Bergmaßerei 4 24 Maß pr. Eimer		nach der Nied. Oest. Maßerei		nach Abzug des Zünstels	
	Eimer	Maß	Eimer	Maß	Eimer	Maß
	47	8	37	24 ² / ₃	30	11 ¹¹ / ₁₃

18. An Kleinrechten.

nach Abzug des Fünftels $248\frac{1}{5}$ Hühner. | nach Abzug des Fünftels $34\frac{2}{5}$ Kapauer.
 $1539\frac{2}{5}$ Eier. | 736 Haarjählinge.

Diese Kleinrechten sind gegenwärtig widerruflich um jährliche 50 Gulden $9\frac{1}{4}$ Kreuzer Conventions-Münze reluiert.

19. An Natural=Robot.

Die dießfalls von den Unterthanen zu leistende Natural=Schuldigkeit beträgt nach Abzug des Fünftels an der ursprünglich täglichen Hand=Robot . . . $11445\frac{3}{5}$ Tage.
 an der gezahlten Robot $435\frac{1}{5}$ "

Zusammen . . . $12880\frac{4}{5}$ Tage,

und ist dermal widerruflich und ohne einen schriftlichen Vertrag um jährliche 1410 Gulden $36\frac{3}{4}$ Kreuzer Conventions-Münze reluiert.

20. An Bergrecht.

		Gebühr	
		nach der N. Oest. Maßerei	Nach Abzug des Fünftels
		E. Maß	E. Maß
In der Pfarre St. Barthelma.			
Im Weingebirge bei Mihou und St. Rochus		5 $5\frac{1}{3}$	4 $12\frac{2}{10}$
" " " Nova Gora		18 $8\frac{2}{3}$	14 $22\frac{13}{10}$
" " " Grebotnik		11 $7\frac{1}{3}$	8 $37\frac{13}{10}$
" " " Strashnik		35 $8\frac{1}{3}$	28 $6\frac{10}{10}$
" " " Douga Niva		20 $23\frac{1}{3}$	16 $18\frac{10}{10}$
" " " Neu Gollobinet		18 7	14 $21\frac{9}{10}$
" " " Alt Gollobinet		3 $35\frac{1}{3}$	3 $4\frac{4}{10}$
" " " Skrillenbergl		44 $4\frac{1}{3}$	35 $11\frac{7}{10}$
" " " Songhnik		19 $19\frac{2}{3}$	15 $23\frac{11}{10}$
" " " Derzha		25 $28\frac{2}{3}$	20 $22\frac{14}{10}$
" " " Aplenik		16 $24\frac{2}{3}$	13 $11\frac{11}{10}$
In der Pfarre St. Peter.			
Im Weingebirge Görttschberg		40 $32\frac{1}{3}$	32 $25\frac{13}{10}$
In der Pfarre Weiskirchen.			
Im Weingebirge Sterinek		26 27	21 $13\frac{9}{10}$
" " " Zeuscheuz		6 $21\frac{1}{3}$	5 $9\frac{1}{10}$
" " " Verbinek		22 $28\frac{1}{3}$	18 $6\frac{10}{10}$
" " " Strasba		13 $38\frac{2}{3}$	11 $6\frac{14}{10}$
" " " Janouka		5 $28\frac{2}{3}$	4 $22\frac{14}{10}$
" " " Domashik		4 18	3 $22\frac{6}{10}$
" " " Loshnik		2 $38\frac{2}{3}$	2 $14\frac{14}{10}$
" " " Kervizhnek		1 $36\frac{1}{3}$	1 $21\frac{1}{10}$
" " " Globelle		3 $34\frac{2}{3}$	3 $3\frac{11}{10}$
" " " Oberthomasdorf		22 $16\frac{1}{3}$	17 $37\frac{1}{10}$
" " " Durnik		10 $27\frac{1}{3}$	8 $21\frac{13}{10}$
" " " Wolfsberg		2 $32\frac{2}{3}$	2 $10\frac{2}{10}$
In der Pfarre Arch.			
Im Weingebirge Zeushouzb bei Manina		5 —	4 —
" " " Germanverch		31 $2\frac{1}{3}$	24 $33\frac{13}{10}$
" " " Legarjoch		18 $30\frac{1}{3}$	15 $4\frac{1}{10}$
In der Pfarre St. Kanjian.			
Im Weingebirge Sagoine		5 $34\frac{2}{3}$	4 $27\frac{11}{10}$
In der Pfarre heiligen Kreuz unter Landstraß.			
Im Weingebirge Kestrische		13 $31\frac{1}{3}$	11 $1\frac{1}{10}$
" " " Dedenschloß sa gradam		24 $16\frac{1}{3}$	19 $21\frac{1}{10}$
In der Pfarre Neudegg.			
Im Weingebirge Krishenverch		2 $22\frac{2}{3}$	2 $2\frac{2}{10}$
" " " Schönbach		4 22	3 $25\frac{9}{10}$
" " " Debenz		3 12	2 $25\frac{9}{10}$
" " " Razhje		9 $5\frac{2}{3}$	7 $12\frac{8}{10}$
" " " Strasha		4 $35\frac{2}{3}$	3 $36\frac{8}{10}$
" " " Nova Gora		2 $16\frac{2}{3}$	1 $37\frac{5}{10}$
" " " Perellinet		— 24	— $19\frac{3}{10}$
" " " Nova Rudenza		3 23	2 $34\frac{6}{10}$
" " " Noviverch		2 $1\frac{1}{3}$	1 $25\frac{1}{10}$
" " " Stinja		6 $2\frac{2}{3}$	4 $34\frac{2}{10}$

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1314. (1) Nr. 127. M.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß bei dem Umfande, als bei den in der Executions-Sache des Nikolaus Recher wider Anton Kneer, pto. 934 fl. 8 kr., auf den 16. August und 5. September d. J. angeordnet gewesenen Feilbiethungstagsatzungen nicht alle in die Execution gezogenen Fahrnisse an Mann gebracht wurden, die noch übrig gebliebenen Fahrnisse, als Kuzmete, Pferdhalstern, Widerhalte, Kappelzäume, Reitzäume, mehrere Duzende lederne Hosenträger, 1200 Stücke Dreschradeln, 5 Stücke Rehhäute, 18 Stück ausgearbeitete Schweinhäute nebst andern ausgearbeiteten Häuten, ein Paar englische Kuzmetgeschirre nebst andern Riemenwaaren, bei der auf den 22. September d. J. angeordneten 3. Feilbiethungstagsatzung im Hause Nr. 140 am Froschpöke, Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, im Falle, als gedachte Fahrnisse nicht über oder um den Schätzungspreis an Mann gebracht werden sollten, auch unter dem Schätzungpreise werden hintan gegeben werden. — Laibach den 14. September 1838.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1305. (1) Nr. 97.

Minuendo-Licitation.

Zur Ueberlassung der im Sitticherhofe zu Laibach, für das Verwaltungsjahr 1838 bewilligten, aus Maurer-, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Anstreicher-, Glaser-, Spengler- und Hafnerarbeit bestehenden, und auf 178 fl. 21 ³/₄ kr. buchhalterisch bemessenen Conservations-Arbeiten, wird in Folge Verordnung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach ddo. 10. d. M., Z. 11123, am 21. d. M. Vormittags um 9 Uhr in dem Amtlocale des k. k. Bezirkscommissariates der Umgebungen Laibach, im deutschen Hause zu Laibach eine öffentliche Minuendo-Licitation abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Anhange eingeladen werden, daß sie die Baudevisse und Licitationsbedingungen auch vorläufig daselbst einsehen können. — Verwaltungsamt der k. k. Fondsgüter zu Laibach am 12. September 1838.

(Z. Intell.-Blatt Nr. 111. den 15. September 1838.)

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1295. (1) Nr. 1778.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laibach wird hiemit kund gemacht: Es sey zur Liquidirung des Activ- und Passiv-Standes und sohinige Verlaß-Abhandlung nach dem zu Laibach sub Haus. Nr. 22 verstorbenen Realitäten-Besizers und Wirthen, Valentin Pototschnig, die Tagsatzung auf den 25. September l. J. Vormittags um 9 Uhr mit dem angeordnet, daß alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diesen Verlaß einen Anspruch zu machen vermeinen, am obigen Tage zur festgesetzten Stunde so gewiß zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen haben, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 b. O. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht der St. S. Laibach am 11. September 1838.

Z. 1304. (1) Nr. 791.

Feilbiethungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Rathshaus Premru von Großhubelsku, Sessionär des Herrn Joseph Dougan, wider Johann Dolenz von Bräne, wegen schuldigen 130 fl. 45 kr. c. s. c., in die executive Feilbiethung der gegnerischen, der Herrschaft Quegg sub Urb. Nr. 151 et 154 zinsbaren, gerichtlich auf 643 fl. 50 kr. und 293 fl. 30 kr. geschätzten zwei Drütelhäben genehmigt, und zu deren Abhaltung im Orte Bräne der dritte Termin auf den 1. October d. J., Vormittags um 9 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß falls diese Realitäten bei dieser Feilbiethungstagsatzung nicht um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche zugleich unter demselben hintangegeben werden würden.

Wovon die Kauflustigen mit dem Bedeuten verständigt werden, daß die Schätzung und Licitationsbedingungen hieramts eingesehen oder davon Abschriften erhoben werden können.

Bezirksgericht Senofetsch den 7. September 1838.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Licitationstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 1301. (1)

Licitations-Kundmachung.

Am 29. l. M. Vormittags 9 Uhr wird in der hiesigen Amtskanzlei der, der fürstlich Auersperg'schen Herrschaft Weixelberg eigenthümlich angehörige Hirs-, Saß-, Flach-, und Säbnerzeubent in der Pfarr Obergurg, dann die Suppankrieze in Wollau; endlich am nämlichen Tage Nachmittags die Dom. Wiesen nächst dem Dorfe Vulle in der Pfarr Weixelburg, mittelst öffentlicher Ver-

steigerung verpachtet werden; wozu die Pachtlustigen zur zahlreichen Erscheinung eingeladen werden.
Herrschaft Weixelberg am 10. September 1838.

Z. 1285. (2)

Nr. 548.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Hlödnic wird dem Herrn Johann Nep. Paulin Senior, und dessen allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben Maria Petas von Unterpinitzsch bei diesem Gerichte die Klage auf Veräbht- und Erloschenerklärung der aus dem Schulscheine ddo. 12. December 1806 und intab. 2. März 1807 schuldigen, und auf der Herrschaft Münkendorf sub Urb. Nr. 89 dienstbaren Realität haftenden Forderung pr 600 fl. eingebracht und um Anordnung einer Tagsatzung, welche hiemit auf den 13. December d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte angeordnet wird, gebethen. Da der Aufenthaltort des Beklagten, Johann Nep. Paulin senior, und dessen allfälliger Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertbeidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Mathias Koschza von Hlödnic, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Beklagte und seine allfälligen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter die erforderlichen Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus dieser Verabäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Hlödnic am 4. September 1838.

Z. 1300.

Des

Miniatur-Mahlers

Dank und weitere Anempfehlung.

Heinrich Ferster danket hiermit ergebenst Einem hohen gnädigen Adel, löb. k. k. Militär und verehrungswerthen Publicum für die ihm erwiesene Huld und geehrten Aufträge, indem er in den 23 Tagen seiner Anwesenheit hier 23 Portraits zu mahlen hatte. Nach einer kurzen Abwesenheit in dringenden Geschäften ist er jetzt zurückgekehrt, um seine fernere disponible Zeit, bis inclusive 26. d. M., der Kunst zu widmen, und den Wünschen mehrerer geehrten Kunstfreunde zu entsprechen. Wohnhaft, wie früher, am Domplaz Nr. 307, im 2. Stock links.

Z. 1299. (1)

Unterzeichneter macht bekannt, daß bei ihm, in der Spitalgasse Nr. 268 im zweiten Stocke, für den künftigen Winter alle Gattungen schöner, moderner Rauch-Waaren in Auswahl, sowohl für Damen wie auch für Herren, um den nur möglichst billigen Preis zu haben sind.

Laibach den 12. September 1838.

Franz Zebuder,
Kärchner und Kappelmacher.

Literarische Anzeigen.

Z. 1267. (3)

Der Geseftigte hat den Debit verzeichneter zwei Werke des Herrn Professors Dr. Lippich übernommen, und ladet das ärztliche, so wie das um Gesundheitswohl sich interessirende Publicum ein, den noch übrigen Vorrath um beigelegt ermäßigten Preis abzunehmen. Etwas zur Empfehlung dieser zwei ausgezeichneten Werke wäre überflüssig, und man verweist deshalb bloß auf die Salzburger medizinisch-chirurgische Zeitung, 41. Ergänzungsband, Nr. 1050 und 1058.

Topographie der k. k. Provinzialhauptstadt Laibach, in Bezug auf Natur- und Heilkunde, Medicinal-Ordnung und Biostatik. Laibach 1834, 1 fl. 20 kr.

Grundzüge zur Dipsobiostatik, oder politisch-arithmetische, auf ärztliche Beobachtung gegründete Darstellung der Nachtheile, welche durch den Mißbrauch der geistigen Getränke in Hinsicht auf Bevölkerung und Lebensdauer sich ergeben. Laibach 1834, broschirt 20 kr.

Leopold Waternolli,
am Hauptplaz in Laibach.

Zu dem äußerst billigen Preis von 16 fl. ist bei Ignaz Edlen v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach, ganz neu zu haben:

Linzer theologische Monatschrift,
15 Jahrgänge nebst Repertorium, vollständig,

3te verbesserte Auflage. 1835.